

1098 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 24. 11. 1989

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 266/1956, BGBl. Nr. 171/1957, BGBl. Nr. 294/1957, BGBl. Nr. 157/1958, BGBl. Nr. 293/1958, BGBl. Nr. 65/1959, BGBl. Nr. 290/1959, BGBl. Nr. 87/1960, BGBl. Nr. 168/1960, BGBl. Nr. 294/1960, BGBl. Nr. 13/1962, BGBl. Nr. 85/1963, BGBl. Nr. 184/1963, BGBl. Nr. 253/1963, BGBl. Nr. 320/1963, BGBl. Nr. 301/1964, BGBl. Nr. 81/1965, BGBl. Nr. 96/1965, BGBl. Nr. 220/1965, BGBl. Nr. 309/1965, BGBl. Nr. 168/1966, BGBl. Nr. 67/1967, BGBl. Nr. 201/1967, BGBl. Nr. 6/1968, BGBl. Nr. 282/1968, BGBl. Nr. 17/1969, BGBl. Nr. 446/1969, BGBl. Nr. 385/1970, BGBl. Nr. 373/1971, BGBl. Nr. 473/1971, BGBl. Nr. 162/1972, BGBl. Nr. 31/1973, BGBl. Nr. 23/1974, BGBl. Nr. 775/1974, BGBl. Nr. 704/1976, BGBl. Nr. 648/1977, BGBl. Nr. 280/1978, BGBl. Nr. 342/1978, BGBl. Nr. 458/1978, BGBl. Nr. 684/1978, BGBl. Nr. 530/1979, BGBl. Nr. 585/1980, BGBl. Nr. 282/1981, BGBl. Nr. 588/1981, BGBl. Nr. 544/1982, BGBl. Nr. 647/1982, BGBl. Nr. 121/1983, BGBl. Nr. 135/1983, BGBl. Nr. 384/1983, BGBl. Nr. 590/1983, BGBl. Nr. 656/1983, BGBl. Nr. 484/1984, BGBl. Nr. 55/1985, BGBl. Nr. 104/1985, BGBl. Nr. 205/1985, BGBl. Nr. 217/1985, BGBl. Nr. 71/1986, BGBl. Nr. 111/1986, BGBl. Nr. 388/1986, BGBl. Nr. 564/1986, BGBl. Nr. 158/1987, BGBl. Nr. 314/1987, BGBl. Nr. 605/1987, BGBl. Nr. 609/1987, BGBl. Nr. 616/1987, BGBl. Nr. 196/1988, BGBl. Nr. 283/1988, BGBl. Nr. 749/1988 und BGBl. Nr. 364/1989 wird in seinem Ersten Teil geändert wie folgt:

1. Im § 18 Abs. 2 erster Satz wird der Ausdruck „Wahleltern oder die Stiefeltern“ durch den Aus-

druck „Wahl-, Stiefeltern oder die Pflegeeltern“ ersetzt.

2. Im § 31 Abs. 3 Z 3 zweiter Satz wird der Ausdruck „3,5 vH“ durch den Ausdruck „2,5 vH“ ersetzt.

3. Dem § 41 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Richtlinien sind in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ zu verlautbaren.“

4. § 67 Abs. 10 lautet:

„(10) Die zur Vertretung juristischer Personen oder Personenhandelsgesellschaften (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Beitragschuldnern für die von diesen zu entrichtenden Beiträge insoweit, als die Beiträge infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können. Vermögensverwalter haften, soweit ihre Verwaltung reicht, entsprechend.“

5. a) Im § 76 Abs. 3 wird der jeweilige Ausdruck „30 v. H.“ durch den Ausdruck „26 vH“ und der Ausdruck „15 v. H.“ durch den Ausdruck „13 vH“ ersetzt.

b) § 76 Abs. 3 letzter Satz lautet:

„Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich tatsächlich zufließenden Unterhaltsleistung, wenn die berechnete Unterhaltsforderung der Höhe nach trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches in dieser Höhe offenbar aussichtslos ist.“

c) Dem § 76 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Richtlinien sind in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ zu verlautbaren.“

6. Im § 81 zweiter Satz werden die Worte „Aufklärung und Information“ durch die Worte „Aufklärung, Information und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit“ ersetzt.

7. a) § 94 Abs. 1 bis 3 lauten:

„(1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftspension und Knappschaftssold sowie Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 4 und 5) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, so ruhen unbeschadet der Abs. 2 und 3 50 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 8 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit 50 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 8 000 S und 14 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 Abs. 1 und 300 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes bzw. § 157 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 149 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) befähigt wurde oder auf Grund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat, anzuwenden, so ruhen 40 vH der Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 8 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit 50 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 8 000 S und 14 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge. Die Voraussetzung des Vorliegens von 36 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung entfällt, sofern der Versicherte Beitragsmonate der Pflichtversicherung erwirbt und ihm in dieser Zeit ein Freibetrag auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 65 vH nach § 35 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, gebührt.

(3) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf Witwen(Witwer)pension anzuwenden, so ruhen 50 vH der Witwen(Witwer)pension mit 25 vH des Betra-

ges, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle des Betrages von 14 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.“

Die bisherigen Abs. 3 bis 7 erhalten die Bezeichnung 4 bis 8.

b) Im Abs. 7 (neu) wird der Ausdruck „Abs. 1 bzw. 2“ jeweils durch den Ausdruck „Abs. 1, 2 bzw. 3“ ersetzt.

c) Im Abs. 7 (neu) lit. c wird der Ausdruck „(Abs. 3)“ durch den Ausdruck „(Abs. 4)“ ersetzt.

d) Abs. 8 (neu) lautet:

„(8) Wird neben mehreren Pensionsansprüchen Erwerbseinkommen aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, sind zunächst die Abs. 1 bzw. 2 auf Pensionsansprüche aus eigener Pensionsversicherung anzuwenden. Dabei sind diese Pensionsansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen. Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 genannten Grundsätze in Betracht, so sind die im Abs. 2 genannten Grundsätze maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf diese Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen. Besteht auch Anspruch auf Witwen(Witwer)pension, sind alle Pensionsansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen und um den Ruhensbetrag nach Abs. 1 bzw. 2 zu vermindern. Danach ist Abs. 3 anzuwenden.“

Artikel II

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Einleitungssatz des Art. I bezeichneten Fassung wird in seinem Zweiten Teil geändert wie folgt:

1. § 117 Z 4 lit. a lautet:

„a) ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand sowie Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern (§ 159);“

2. § 148 Z 3 lautet:

„3. Alle Leistungen der Krankenanstalten mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, angeführten Leistungen sind

- a) mit den vom Versicherungsträger gezahlten Pflegegebührenersätzen,
- b) mit den im § 27 a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträgen,
- c) bei Angehörigen des Versicherten auch mit dem Kostenbeitrag nach Z 2 und
- d) mit den Beiträgen der Krankenversicherungsträger zum Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds abgegolten.“

1098 der Beilagen

3

3. § 159 lautet:

„Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern

§ 159. Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern werden in entsprechender Anwendung der §§ 134 und 135 gewährt.“

Artikel III

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Einleitungssatz des Art. I bezeichneten Fassung wird in seinem Dritten Teil geändert wie folgt:

1. Im § 175 Abs. 4 zweiter Satz wird der Ausdruck „Abs. 2 Z 1, 2, 5 und 6“ durch den Ausdruck „Abs. 2 Z 1, 2, 5, 6 und 7“ ersetzt.

2. Im § 199 Abs. 3 wird der Ausdruck „§ 94 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 94 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel IV

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Einleitungssatz des Art. I bezeichneten Fassung wird in seinem Vierten Teil geändert wie folgt:

1. a) § 227 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Versicherungszeit bzw. beim Fehlen einer solchen, in dem die erste nachfolgende Versicherungszeit vorliegt,

a) bei einer weiblichen Versicherten die nach der frühestens am 1. Jänner 1971 erfolgten Entbindung von einem lebendgeborenen Kind liegenden zwölf Kalendermonate;

b) bei einer weiblichen Versicherten die nach der frühestens am 1. Jänner 1988 erfolgten Annahme an Kindesstatt (unentgeltliche Pflege des Kindes) liegenden Zeiten des Bezuges von Karenzurlaubsgeld im Sinne des § 26 Abs. 1 Z 3 AIVG;“

b) Dem § 227 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Für jeden Ersatzmonat nach Abs. 1 Z 4 lit. b ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Beitrag in der Höhe von 22,8 vH zu entrichten. Als Beitragsgrundlage für den Kalendertag gilt der Tageswert der Lohnstufe, in die das 1,5fache des für die im § 44 Abs. 6 lit. b genannten Personen als täglicher Arbeitsverdienst in Betracht kommenden Betrages fällt.“

2. Im § 243 Z 1 wird der Ausdruck „für die Beitragszeiten nach § 225 Abs. 1 Z 6 der nach § 314 Abs. 4 bzw. nach § 314 a Abs. 5 als Entgelt geltende Betrag,“ durch den Ausdruck „für die Beitragszeiten nach § 225 Abs. 1 Z 6 in den Fällen des § 314 Abs. 4 ein Betrag in der Höhe des in der betreffenden Zeit üblichen Arbeitsverdienstes eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnli-

cher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, in den Fällen des § 314 a Abs. 5 der danach als Entgelt geltende Betrag,“ ersetzt.

3. a) Im § 292 Abs. 3 wird der Ausdruck „mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1)“ durch den Ausdruck „mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f)“ ersetzt.

b) Im § 292 Abs. 4 lit. I wird der Ausdruck „Abs. 8“ durch den Ausdruck „Abs. 8 bzw. Abs. 9“ ersetzt.

c) § 292 Abs. 8 bis 13 lauten:

„(8) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen auszugehen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 10), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegatin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 90 000 S und darüber ein Betrag von 3 315 S, bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 63 000 S und darüber ein Betrag von 2 314 S. Diese Beträge vermindern sich für Einheitswerte unter 90 000 S bzw. 63 000 S im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu den genannten Einheitswerten, gerundet auf volle Schilling. An die Stelle der Beträge von 3 315 S und 2 314 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge. Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.

(9) Ist die Gewährung von Gegenleistungen (Ausgedingsleistungen) aus einem übergebenen (aufgegebenen) land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in Geld oder Güterform (landwirtschaftliche Produkte, unentgeltlich beigestellte Unterkunft) aus Gründen, die der Einflußnahme des Ausgleichszulagenwerbers entzogen sind, am Stichtag zur Gänze ausgeschlossen oder später unmöglich geworden, so hat eine Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (Verpächters) zu unterbleiben, und zwar so lange, wie diese Voraussetzungen zutreffen und die Unterlassung der Erbringung von Ausgedingsleistungen dem Ausgleichszulagenwerber nicht zugerechnet werden kann.

(10) Soweit ein durchschnittlicher Einheitswert gemäß Abs. 8 heranzuziehen ist, ist er durch eine Teilung der Summe der Einheitswerte, die für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in den einzelnen der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag im Sinne des Abs. 11 in Betracht kommen, durch die Anzahl der Monate während dieses Zeitraumes, in denen der land(forst)wirtschaftliche Betrieb (ein Teil dieses Betriebes) noch nicht übergeben (verpachtet, überlassen) war, zu ermitteln.

(11) Bei der Berücksichtigung der Einheitswerte für jeden nach Abs. 10 in Betracht kommenden Monat ist von dem jeweils für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bzw. die land(forst)wirtschaftliche Fläche festgestellten Einheitswert unter Hinzurechnung der Einheitswerte der verpachteten, aber ohne die zugepachteten Flächen auszugehen.

(12) Als Einheitswert im Sinne der Abs. 8, 10 und 11 gilt der für Zwecke der Sozialversicherung maßgebliche Einheitswert. Einheitswerte aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1983 sind mit dem Faktor 1,1575 zu vervielfachen.

(13) In den Fällen des § 100 Abs. 2 erster Satz bleibt für die Anwendung der Abs. 8, 10 und 11 der Stichtag der erloschenen Pension weiterhin maßgebend. Das gleiche gilt für den Anfall einer Hinterbliebenenpension nach einem Pensionsempfänger, sofern der Anspruchsberechtigte auf Hinterbliebenenpension Eigentümer bzw. Miteigentümer des übergebenen (verpachteten, überlassenen) Betriebes bzw. der Fläche gewesen ist.“

4. a) § 293 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 784 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa nicht zutreffen 5 434 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 434 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenspension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 2 029 S, falls beide Elternteile verstorben sind 3 048 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 604 S, falls beide Elternteile verstorben sind 5 434 S.

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 580 S für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.“

b) Im § 293 Abs. 2 wird der Ausdruck „1. Jänner 1990“ durch den Ausdruck „1. Jänner 1991“ ersetzt.

5. a) Im § 294 Abs. 1 erster Satz und im Abs. 3 erster Satz wird der jeweilige Ausdruck „30 vH“ durch den Ausdruck „26 vH“ und im § 294 Abs. 1 erster Satz der Ausdruck „15 vH“ durch den Ausdruck „13 vH“ ersetzt.

b) § 294 Abs. 3 zweiter Satz lautet:

„Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich tatsächlich zufließenden Unterhaltsleistung, wenn die nach Abs. 1 und 2 berechnete Unterhaltsforderung der Höhe nach trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches in dieser Höhe offenbar aussichtslos ist.“

6. Im § 296 Abs. 6 Z 3 wird der Ausdruck „§ 292 Abs. 5, 7 und 8 bis 10“ durch den Ausdruck „§ 292 Abs. 5, 7, 8, 10 und 11“ ersetzt.

7. Im § 306 Abs. 4 wird der Ausdruck „§ 94 Abs. 3“ durch den Ausdruck „§ 94 Abs. 4“ ersetzt.

8. Im § 307 d Abs. 3 entfällt der Punkt am Ende des Satzes; folgender Ausdruck wird angefügt: „sowie Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen, für diagnostische Zwecke zugänglich machen.“

9. Im § 307 f zweiter Satz wird der Ausdruck „§ 94 Abs. 5“ durch den Ausdruck „§ 94 Abs. 6“ ersetzt.

10. § 314 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Überweisungsbetrag beträgt für jeden Monat, der im Geistlichen Stand bzw. als Angehöriger eines Ordens oder einer Kongregation verbracht wurde, 7 vH der für Arbeiter in Betracht kommenden Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6. Soweit während einer Zeit, die der Berechnung des Überweisungsbetrages zugrunde gelegt wird, Beiträge zur Pensionsversicherung entrichtet wurden, sind diese auf den Überweisungsbetrag anzurechnen.“

Artikel V

Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz in der im Einleitungssatz des Art. I bezeichneten Fassung wird in seinem Fünften bis Zehnten Teil geändert wie folgt:

1. § 332 Abs. 1 lautet:

„(1) Können Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Leistungen zustehen oder für die als Angehörige gemäß § 123 Leistungen zu gewähren sind, den Ersatz des Schadens, der ihnen durch den Versicherungsfall erwachsen ist, auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften

1098 der Beilagen

5

beanspruchen, geht der Anspruch auf den Versicherungsträger insoweit über, als dieser Leistungen zu erbringen hat. Wurde Anstaltspflege gewährt, umfaßt der übergelende Anspruch anteilmäßig auch die zusätzlichen Zahlungen des Versicherungsträgers zur Krankenanstaltenfinanzierung (§ 148 Z 3 lit. d); hiebei ist § 28 Abs. 4 Z 3 KAG sinngemäß anzuwenden. Ansprüche auf Schmerzensgeld gehen auf den Versicherungsträger nicht über.“

2. a) Im § 333 Abs. 3 werden die Worte „wenn der Arbeitsunfall bei der Teilnahme des Versicherten am allgemeinen Verkehr durch ein Verkehrsmittel“ durch die Worte „wenn der Arbeitsunfall durch ein Verkehrsmittel“ ersetzt.

b) Dem § 333 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Der Dienstgeber haftet nur bis zur Höhe der aus einer bestehenden Haftpflichtversicherung zur Verfügung stehenden Versicherungssumme, es sei denn, daß der Versicherungsfall durch den Dienstgeber vorsätzlich verursacht worden ist.“

3. § 344 lautet:

„Paritätische Schiedskommission

§ 344. (1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten, die in rechtlichem oder tatsächlichem Zusammenhang mit dem Einzelvertrag stehen, ist im Einzelfall in jedem Land eine paritätische Schiedskommission zu errichten. Antragsberechtigt im Verfahren vor dieser Behörde sind die Parteien des Einzelvertrages.

(2) Die paritätische Schiedskommission besteht aus vier Mitgliedern, von denen zwei von der zuständigen Ärztekammer und zwei vom Krankenversicherungsträger, der Partei des Einzelvertrages ist, bestellt werden.

(3) Die paritätische Schiedskommission ist verpflichtet, über einen Antrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach dessen Einlangen, mit Bescheid zu entscheiden. Wird der Bescheid dem Antragsteller innerhalb dieser Frist nicht zugestellt oder wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, daß wegen Stimmgleichheit keine Entscheidung zustande kommt, geht auf schriftliches Verlangen einer der Parteien die Zuständigkeit zur Entscheidung an die Landesberufungskommission über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar bei der Landesberufungskommission einzubringen. Das Verlangen ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf Stimmgleichheit oder nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Behörde (§ 73 AVG 1950) zurückzuführen ist.

(4) Gegen einen Bescheid der paritätischen Schiedskommission kann Berufung an die Landesberufungskommission erhoben werden.“

4. § 345 lautet:

„Landesberufungskommission

§ 345. (1) Für jedes Land ist auf Dauer eine Landesberufungskommission zu errichten. Diese besteht aus einem Richter des Dienststandes als Vorsitzendem und aus vier Beisitzern. Der Vorsitzende ist vom Bundesminister für Justiz zu bestellen; der Vorsitzende muß ein Richter sein, der im Zeitpunkt seiner Bestellung bei einem Gerichtshof in Arbeits- und Sozialrechtssachen tätig ist. Je zwei Beisitzer werden von der zuständigen Ärztekammer und dem Hauptverband entsendet.

(2) Die Landesberufungskommission ist zuständig:

1. zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der paritätischen Schiedskommission und
2. zur Entscheidung auf Grund von Devolutionsanträgen gemäß § 344 Abs. 3.

(3) § 346 Abs. 3 bis 7 gelten sinngemäß auch für die Landesberufungskommission und deren Mitglieder.“

5. Nach § 345 wird ein § 345 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Landesschiedskommission

§ 345 a. (1) Für jedes Land ist auf Dauer eine Landesschiedskommission zu errichten. Diese besteht aus einem Richter des Ruhestandes als Vorsitzendem und vier Beisitzern. Der Vorsitzende soll durch längere Zeit hindurch in Arbeits- und Sozialrechtssachen tätig gewesen sein. Er ist vom Bundesminister für Justiz jeweils auf fünf Jahre zu bestellen. Je zwei Beisitzer werden im Einzelfall von der zuständigen Ärztekammer und dem Hauptverband entsendet.

(2) Die Landesschiedskommission ist zuständig:

1. zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Parteien eines Gesamtvertrages über die Auslegung oder die Anwendung eines bestehenden Gesamtvertrages und
2. zur Entscheidung über die Wirksamkeit einer Kündigung gemäß § 343 Abs. 4.

(3) Gegen die Entscheidungen der Landesschiedskommission kann Berufung an die Bundesschiedskommission erhoben werden.“

6. § 346 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Entscheidung über Berufungen, die gemäß § 345 a Abs. 3 erhoben werden, ist eine Bundesschiedskommission zu errichten.“

7. a) Im § 347 Abs. 1 wird der Ausdruck „§§ 345 und 346“ durch den Ausdruck „§§ 345, 345 a und 346“ ersetzt.

b) § 347 Abs. 2 lautet:

„(2) Die in den Kommissionen nach den §§ 345, 345 a und 346 tätigen Richter des Dienststandes und des Ruhestandes erhalten eine Entschädigung, deren Höhe vom Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer und des Hauptverbandes festgesetzt wird. Die übrigen Mitglieder dieser Kommissionen und die Mitglieder der Kommissionen nach § 344 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Stellvertreter der Mitglieder der Kommissionen nach den §§ 345, 345 a und 346, falls sie in dieser Funktion tätig werden.“

c) Im § 347 Abs. 3 wird der Ausdruck „§§ 344 bis 346“ durch den Ausdruck „§§ 344, 345, 345 a und 346“ ersetzt.

d) § 347 Abs. 4 erster Satz lautet:

„Die in den §§ 344, 345, 345 a und 346 vorgesehenen Kommissionen haben auf das Verfahren des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden, sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes anordnet.“

e) Dem § 347 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Parteien haben das Recht, neben ihren Vertretern auch jeweils drei Vertrauenspersonen an der Verhandlung teilnehmen zu lassen.

(6) Die Verhandlungen der Landesberufungskommissionen (§ 345) und der Landesschiedskommissionen (§ 345 a) sind am Sitz der Landesgerichte der jeweiligen Länder und die Verhandlungen der Bundesschiedskommission (§ 346) am Sitz des Obersten Gerichtshofes durchzuführen. Im übrigen bleibt § 40 Abs. 1 AVG 1950 unberührt. Die Kanzleigeschäfte der in den §§ 344, 345 und 345 a vorgesehenen Kommissionen sind kalenderjährlich abwechselnd von den Ärztekammern und den Gebietskrankenkassen jener Länder zu führen, in denen die betreffende Kommission eingerichtet oder im Einzelfall einzurichten ist. Die Kanzleigeschäfte der Bundesschiedskommission (§ 346) sind kalenderjährlich abwechselnd von der Österreichischen Ärztekammer und vom Hauptverband zu führen.“

Artikel VI

Übergangsbestimmungen

(1) Leistungen, die ihrer Art nach als freiwillige soziale Zuwendungen im Sinne der Richtlinien gemäß § 31 Abs. 3 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach dem Stand vom 31. Dezember 1989 gelten, können auch nach dem 31. Dezember 1989 in dem vor dem 1. Juli 1989 vom zuständigen Verwaltungskörper des Versicherungsträgers beschlossenen Ausmaß, einschließlich

des dem Versicherungsträger im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Leistungen erwachsenen Sach- und Personalaufwandes, soweit er nicht von den einzelnen Bediensteten getragen wurde, weiter gewährt werden, auch wenn dadurch der Gesamtaufwand für freiwillige soziale Zuwendungen den Hundertsatz von 2,5 der laufenden Bezüge aller Sozialversicherungsbediensteten im abgelaufenen Geschäftsjahr übersteigt. In diesem Fall ist die Einführung neuer und die Erhöhung bisher gewährter freiwilliger sozialer Zuwendungen erst dann zulässig, wenn der Gesamtaufwand für freiwillige soziale Zuwendungen unter diesen Hundertsatz sinkt.

(2) Die Bestimmungen des § 94 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z 7 lit. a sind für Witwen(Witwer)pensionen, die am 31. Dezember 1989 bereits zuerkannt waren, mit der Maßgabe anzuwenden, daß höchstens 40 vH der Witwen(Witwer)pension ruhen und überdies ein Ruhen höchstens mit dem Betrag eintritt, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 7 233 S übersteigt.

(3) Ist ein gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. h und i des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes Versicherter am 1. Jänner 1990 auf Grund der Folgen eines Unfalles, der erst gemäß § 175 Abs. 4 in der Fassung des Art. III Z 1 als Arbeitsunfall anerkannt wird, völlig erwerbsunfähig, so sind ihm (ihr) die Leistungen der Unfallversicherung zu gewähren, wenn der Versicherungsfall nach dem 31. Dezember 1976 eingetreten ist und der Antrag bis 31. Dezember 1990 gestellt wird. Die Leistungen sind frühestens ab 1. Jänner 1990 zu gewähren. Wird der Antrag später gestellt, so gebühren die Leistungen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monatsersten.

(4) Die Bestimmungen des § 227 Abs. 1 Z 4 lit. b des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 1 lit. a sind nur auf Versicherungsfälle anzuwenden, in denen der Stichtag nach dem 31. Dezember 1989 liegt.

(5) § 292 Abs. 4, 8 und 10 bis 13 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 3 lit. b und c gilt auch für Versicherungsfälle, in denen der Stichtag der Pension, zu der die Ausgleichszulage gewährt werden soll, vor dem 1. Jänner 1990 liegt.

(6) § 292 Abs. 9 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 3 lit. c gilt auch für Versicherungsfälle, in denen der Stichtag der Pension, zu der die Ausgleichszulage gewährt werden soll, vor dem 1. Jänner 1990 liegt. Die Ausgleichszulage bzw. der Mehrbetrag an Ausgleichszulage gebührt ab 1. Jänner 1990, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1990 beim Versicherungsträger gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(7) § 294 Abs. 3 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. IV Z 5 lit. b ist auf Antrag auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1989 bereits bestehen. Eine sich daraus ergebende Erhöhung der Leistungsansprüche gebührt ab 1. Jänner 1989, wenn der Antrag bis 31. Dezember 1990 gestellt wird, sonst ab dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

(8) Die Bestimmungen des Art. IV Z 10 gelten nur in den Fällen, in denen das Ausscheiden nach § 314 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach dem 31. Dezember 1989 erfolgt; erfolgte das Ausscheiden vor dem 1. Jänner 1990, so sind die Bestimmungen des Art. IV Z 10 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der der Berechnung des Überweisungsbetrages zugrunde zu legende Betrag mit dem im Zeitpunkt der Leistung des Überweisungsbetrages für das Jahr des Ausscheidens geltenden Aufwertungsfaktor (§ 108 c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) aufzuwerten ist.

(9) Über Anträge auf Zuerkennung einer Leistung, über die vor Kundmachung dieses Bundesgesetzes durch einen Versicherungsträger oder im Leistungsstreitverfahren bereits entschieden worden ist, hat der Versicherungsträger ein neues Feststellungsverfahren durchzuführen, wenn bei Feststellung des Bestandes des Leistungsanspruches auch Zeiten, für die nach § 314 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der vor dem 1. Jänner 1990 in Geltung gestandenen Fassung ein Überweisungsbetrag geleistet worden ist, zu berücksichtigen sind und vom Anspruchswerber ein diesbezüglicher Antrag gestellt wird. Die Leistung gebührt ab 1. Jänner 1990, wenn der Antrag bis 30. Juni 1991 gestellt wird, sonst mit dem der Antragstellung folgenden Monatsersten.

Artikel VII

Schlußbestimmungen

(1) Soweit nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften Einheitswerte land(forst)wirtschaftlicher Betriebe heranzuziehen sind, sind hiebei

Änderungen dieser Einheitswerte anlässlich der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 für die Zeit vor dem 1. Jänner 1991 nicht zu berücksichtigen.

(2) Abweichend von den Bestimmungen der §§ 108 e und 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes beträgt für das Jahr 1990 der Anpassungsfaktor (§ 108 f des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes) 1,030.

Artikel VIII

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1990 in Kraft.

Artikel IX

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. Hinsichtlich der Bestimmungen des § 148 Z 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. II Z 2, die gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in die Kompetenz der Länder fallen, die zuständige Landesregierung; mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 des Bundes-Verfassungsgesetzes der Bundesminister für Arbeit und Soziales;
2. hinsichtlich der Bestimmungen des § 333 Abs. 3 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 2 der Bundesminister für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz;
3. hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 345, 345 a und 346 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 4 bis 6 der Bundesminister für Justiz;
4. hinsichtlich der Bestimmungen des § 347 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. V Z 7 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales;
5. hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Arbeit und Soziales.

VORBLATT**A. Problem und Ziel:**

Weitere Erfüllung des Regierungsprogramms, insbesondere im Bereich des Ausgleichszulagenrechts und der Ruhensbestimmungen. Erhöhung der Pensionen im Einklang mit der Entwicklung der Einkommen der Erwerbstätigen.

B. Lösung:

Außertourliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze, Milderung der Pauschalanrechnung des Ausgedingtes, Herabsetzung des Anrechnungsprozentsatzes für Unterhaltsansprüche bei der Ausgleichszulagenfeststellung, Lockerung der Ruhensbestimmungen, Festsetzung des Anpassungsfaktors in einer Höhe, die auf die zu erwartende Entwicklung der Einkommen der Erwerbstätigen besser Bedacht nimmt.

C. Alternativen:

Beibehaltung des geltenden Rechtszustandes.

D. Kosten:

2 106 Millionen Schilling.

Erläuterungen

Im Vordergrund des vorliegenden Novellentwurfes stehen Maßnahmen, die der weiteren Erfüllung des Regierungsprogramms im Bereich der Sozialversicherung dienen. Die Erklärung der Bundesregierung vom Jänner 1987 bringt in diesem Zusammenhang die vordringliche Absicht zum Ausdruck, die Lage der Bezieher kleinster Pensionen zu verbessern. In diesem Sinn sieht der Entwurf eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen im Rahmen des Ausgleichszulagenrechts vor. Zu ihnen zählen vor allem die außertourliche Erhöhung der Ausgleichszulagen-Richtsätze, die Milde rung der Pauschalanrechnung des Ausgedingtes sowie die Herabsetzung des Anrechnungsprozentsatzes für Unterhaltsansprüche des Bezieher einer Ausgleichszulage bei der Feststellung dieser Leistung.

In der Regierungserklärung werden weitere Maßnahmen angekündigt, die die Zeitgemäßheit der Vorschriften der Sozialversicherung gewährleisten sollen. Dieser Absicht entspricht die Lockerung der Ruhensbestimmungen in Anbetracht der gegenwärtigen günstigen Entwicklung der Wirtschaft.

Die seit dem 2. Halbjahr 1988 sich rasch und äußerst kräftig verbessernde Konjunktorentwicklung und die sich dadurch abzeichnende Entwicklung der Löhne und Gehälter in den Jahren 1989 und 1990 läßt den time-lag bei der Berechnung des Richtwertes, der die Grundlage für die Pensionsanpassung (Erhöhung der Pensionen zum 1. Jänner eines jeden Jahres) ist, besonders kraß hervortreten. Dieser time-lag ist technisch nur mit Zuhilfenahme von Schätzungen weiter verkürzbar. Der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung hat auf Anregung des Bundesministers für Arbeit und Soziales eine Arbeitsgruppe mit der Aufgabe eingesetzt, die Anpassung der Pensionen an die aktuelle Entwicklung der Löhne und Gehälter heranzuführen und möglichst bald Vorschläge für eine Änderung der Berechnung des Richtwertes vorzulegen. Unter Vorwegnahme einer denkbaren Dauerlösung soll der Gesetzgeber den Anpassungsfaktor für 1990 in einer Höhe festsetzen, die auf die zu erwartende Erhöhung der Einkommen der Erwerbstätigen in den Jahren 1989 und 1990 schon jetzt Bedacht nimmt.

Eine Reihe weiterer Maßnahmen des Entwurfes geht auf Entscheidungen der Höchstgerichte zurück oder steht mit diesen im Zusammenhang. Dazu zählen insbesondere Änderungen der Bestimmungen über die Haftung für Beitragsschuldangelegenheiten sowie über die Entscheidung von Streitigkeiten hinsichtlich der Verträge zwischen der Ärzteschaft und den Trägern der Krankenversicherung.

Ferner sind zu erwähnen die Öffnung der Rehabilitationszentren der Pensionsversicherungsträger für diagnostische Zwecke sowie die Schaffung der Möglichkeit der Geltendmachung eines zivilrechtlichen Schadenersatzanspruches des Dienstnehmers gegenüber dem Dienstgeber bei bestimmten Arbeitsunfällen, die durch ein Verkehrsmittel eingetreten sind.

Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist eine Vielzahl von Änderungen und Ergänzungen des Sozialversicherungsrechts der Unselbständigen vorgemerkt, die im Rahmen des vorliegenden Entwurfes — der vor allem sozialpolitisch vordringliche Anliegen verwirklicht — noch keine Berücksichtigung findet. Es ist aber beabsichtigt, unmittelbar im Anschluß nach dem Wirksamwerden einer 48. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz diese vorgemerkten Neuregelungen im Zuge einer 49. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zur Diskussion zu stellen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der im vorliegenden Entwurf enthaltenen Regelungen gründet sich auf den Kompetenztatbestand „Sozialversicherungswesen“ des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG.

Zu den einzelnen Bestimmungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z 1 (§ 18 Abs. 2):

Nach geltendem Recht sind Pflegeeltern von der begünstigten Weiter- oder Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung ausgeschlossen. Begünstigt ist diese durch die 33. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 684/1978, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1979 eingeführte Form der Versicherung, die maximal für die ersten

drei Lebensjahre des Kindes geltend gemacht werden kann, durch den Beitragssatz von 10 vH anstelle des sonst üblichen Beitragssatzes von 20 vH in der Weiterversicherung in der Pensionsversicherung. Die entsprechenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes sind auf den Personenkreis der leiblichen Eltern, der Wahl- oder Stiefeltern abgestellt. Die unterschiedliche Behandlung ist darauf zurückzuführen, daß nach der bisher geltenden Rechtsordnung den leiblichen Eltern, Wahl- oder Stiefeltern eine andere Rechtsstellung zukommt als den Pflegeeltern.

Seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales besteht bereits seit längerem grundsätzlich die Bereitschaft, die Einbeziehung der Pflegeeltern in die Bestimmungen betreffend die begünstigte Weiter- und Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung (§ 18 ASVG) zur Erörterung zu stellen; dies unter der Voraussetzung, daß die geänderten Vorstellungen im Bereich des Pflegekindschaftsrechtes in der Gesetzgebung ihren Niederschlag gefunden haben.

Mit der Gesetzwerdung des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 (JWG), BGBl. Nr. 161/1989, sowie des Kindschaftsrecht-Änderungsgesetzes, BGBl. Nr. 162/1989, (Inkrafttreten beider Gesetze: 1. Juli 1989) sind die Voraussetzungen einer rechtlich engeren Bindung zwischen Pflegeeltern und Pflegekind gegeben.

Zu Art. I Z 2 (§ 31 Abs. 3 Z 3) und Art. VI Abs. 1:

Gemäß § 31 Abs. 3 Z 3 ASVG in der Fassung des Sozialrechts-Änderungsgesetzes 1978, BGBl. Nr. 684/1978, gilt als betragliche Obergrenze für Zuwendungen, die auf Grund der Richtlinien des Hauptverbandes für die Gewährung von freiwilligen sozialen Zuwendungen an die Bediensteten der Sozialversicherungsträger von jedem Versicherungsträger im Kalenderjahr gewährt werden können, 3,5 vH der Summe der laufenden Bezüge aller Bediensteten des Versicherungsträgers im abgelaufenen Geschäftsjahr. Der höchstzulässige Prozentsatz soll nunmehr mit Wirkung ab 1. Jänner 1990 mit 2,5 vH festgelegt werden.

Mit diesem Änderungsvorschlag soll ein Beitrag zur Verwaltungskosteneinsparung in der Sozialversicherung geleistet und auf die finanzielle Entwicklung der Sozialversicherung Bedacht genommen werden.

Durch eine Übergangsbestimmung soll das Auftreten von Härten im Zusammenhang mit der Neuregelung verhindert werden.

Zu Art. I Z 3 (§ 41 Abs. 3):

Nach § 41 Abs. 1 ASVG gelten Meldungen auch dann „als ordnungsgemäß erstattet“, wenn zwar die Meldevordrucke nicht verwendet werden, die Meldung aber „alle wesentlichen Angaben“ enthält, die

für die Durchführung der Versicherung notwendig sind; überdies muß eine Meldung, die ohne Vordruck erstattet wurde, den Richtlinien nach § 41 Abs. 3 ASVG entsprechen. Diese Richtlinien (Melderichtlinien) hat der Hauptverband mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales zu erlassen.

Verstöße gegen Meldepflichten können nach § 111 ASVG bestraft werden; nach § 113 ASVG können in diesen Fällen Beitragszuschläge verhängt werden. Unrichtige Meldeangaben können auch längere Fristen für die Verjährung der Beiträge bewirken.

Um beurteilen zu können, ob eine formlos erstattete Meldung den Richtlinien nach § 41 Abs. 3 ASVG entspricht, müßte die meldepflichtige Stelle aber Gelegenheit haben, rechtsgültig zu erfahren, was in diesen Richtlinien steht. Die Verwaltungsbehörden und Versicherungsträger könnten daraus, daß eine formlos erstattete Meldung nicht diesen Richtlinien entspricht, nur dann Konsequenzen ziehen, wenn man der meldepflichtigen Stelle vorwerfen könnte, sie hätte den Text dieser Richtlinie kennen müssen.

Dies ist aber derzeit nicht möglich; es ist nämlich gesetzlich nicht vorgesehen, die Melderichtlinien amtlich zu verlautbaren.

Jeder Bescheid über eine Sanktion (§§ 111 ff. ASVG), die deshalb verhängt wird, da eine formlos erstattete Meldung (häufig Computerausdrucke) nicht den Melderichtlinien entspricht, könnte heute vom Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben werden. Die meldepflichtige Stelle, die für die Verfassung ihrer Meldung die Melderichtlinien des Hauptverbandes beachten müßte, hat nämlich derzeit keine Chance, den rechtsverbindlichen Text dieser Richtlinien auf eine rechtlich gültige Weise zu erfahren. Es fehlt eine Vorschrift über die amtliche Verlautbarung dieser Richtlinien. Dieses Fehlen soll durch den vorliegenden Änderungsvorschlag beseitigt werden.

Zu Art. I Z 4 (§ 67 Abs. 10):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 9. März 1989, G 163/88-6, ua. die Wortfolge „zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die“ des § 67 Abs. 10 ASVG in der Fassung der 41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 111/1986, als verfassungswidrig aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof führt in seiner Entscheidung aus, daß die sachliche Rechtfertigung von Haftungsregelungen der Art, wie sie auch § 67 Abs. 10 ASVG normiert, sich einerseits aus dem öffentlichen Interesse an der Sicherung der Einbringlichkeit öffentlich-rechtlicher Ansprüche und andererseits aus einem durch eine Rechtsbeziehung begründeten sachlichen Zusammenhang zwischen der Person des Abgabepflichtigen und des Haftungspflichtigen ergibt.

Während der rechtliche Zusammenhang als gegeben angesehen wird, fehle jedoch im vorliegenden Fall das zur sachlichen Rechtfertigung der Regelung aber ebenfalls erforderliche Interesse an der Sicherung der Einbringlichkeit der Beiträge. § 67 Abs. 10 ASVG statuiere keine Ausfallhaftung im engeren Sinn; vielmehr genüge es nach dieser Vorschrift für die Inanspruchnahme der zur Vertretung berufenen Personen schon, daß die vom Vertretenen zu entrichtenden Beiträge aus Verschulden der Vertreter nicht bei Fälligkeit entrichtet wurden. Die Frage der Einbringlichkeit beim Vertretenen sei für die Haftungsbegründung nach § 67 Abs. 10 ASVG völlig irrelevant. Dafür, die Haftung des Vertreters im vorliegenden Zusammenhang und in dem vorgesehenen umfassenden Umfang auch bei Einbringlichkeit der Forderung beim Vertretenen zu statuieren, fehle aber eine sachliche Rechtfertigung.

Es wird daher nunmehr vorgeschlagen, die bereits bewährten Bestimmungen im Bereich des Abgabewesens als Vorbild für die Lösung zu übernehmen (§ 9 Abs. 1 BAO). Eine inhaltlich im wesentlichen gleichlautende Regelung findet sich im übrigen auch in der vor kurzem beschlossenen Novelle des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, BGBl. Nr. 363/1989 (§ 25 a Abs. 7 BUAG).

Neben den zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen sollen weiters jene Personen im § 67 Abs. 10 ASVG angeführt werden, die zur Vertretung von Personenhandelsgesellschaften (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) berufen sind. (Vergleiche § 81 Abs. 1 BAO.)

In Anlehnung an § 80 Abs. 2 BAO sollen ferner Vermögensverwalter zu den haftenden Vertretern von Beitragsschuldern gezählt werden.

Zu Art. I Z 5 lit. a und b und IV Z 5 (§§ 76 Abs. 3 und 294 Abs. 1 und 3) und Art. VI Abs. 7:

Auf Grund der geltenden Rechtslage im Ausgleichszulagenrecht sind Unterhaltsansprüche gegen den geschiedenen Ehegatten, gleichviel, ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, dadurch zu berücksichtigen, daß dem Nettoeinkommen des Pensionsberechtigten 15 vH des monatlichen Nettoeinkommens des geschiedenen Ehegatten zuzurechnen sind (§ 294 Abs. 1 lit. b ASVG); die im wesentlichen gleiche Regelung, abgesehen vom Anrechnungsprozentsatz, gilt hinsichtlich der Unterhaltsansprüche gegen den nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten bzw. gegen die im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern (§ 294 Abs. 1 lit. a und c ASVG).

Die Anrechnung erfolgt nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 294 Abs. 1 ASVG unabhängig davon, ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird.

Die Problematik der pauschalierten Anrechnung von Unterhaltsansprüchen gemäß § 294 ASVG ist im Rahmen der einschlägigen Änderungen durch die 35. und die 41. Novelle zum ASVG weitestgehend entschärft worden.

Ungeachtet dessen kann es noch zu Härtefällen kommen, wenn die tatsächliche Unterhaltsleistung nur zwölfmal im Jahr gebührt bzw. gewährt wird. In diesen Fällen wird sie nach wie vor in einem überhöhten Ausmaß hinsichtlich des Jahresbetrages angerechnet. Dies soll nunmehr durch die neuerliche Änderung des § 294 Abs. 3 ASVG beseitigt werden.

Zur Änderung der gemäß § 294 Abs. 1 ASVG anzurechnenden Pauschalsätze wird folgendes bemerkt:

Der Österreichische Arbeiterkammertag hat in seiner Stellungnahme das Spektrum möglicher Veränderungen des Ausgleichszulagenrechtes von der Minimalkorrektur bis hin zur grundlegenden Reform erörtert.

Ein gänzlicher Wegfall der Unterhaltsanrechnung würde seiner Auffassung nach den Charakter der Ausgleichszulage verändern und sie in eine Art Mindestpension transformieren. Wie immer man eine solche Maßnahme bewerte, so liege doch auf der Hand, daß sie eine Systemänderung darstelle und deshalb wegen ihrer politischen Implikationen einer umfassenden Pensionsreform vorbehalten bleiben sollte.

Dessenungeachtet hat der Österreichische Arbeiterkammertag die Frage aufgeworfen, ob nicht schon derzeit von jeder Anrechnung von Unterhaltsansprüchen auf die Ausgleichszulage Abstand genommen werden sollte.

Ein solcher Schritt würde allerdings die Einführung einer bedarfsorientierten Mindestpension und damit eine wesentliche Änderung des derzeitigen Ausgleichszulagenrechtes bedeuten.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird ein Mittelweg in der Weise eingeschlagen, daß die pauschalierte Höhe der Unterhaltsansprüche um 13,3 vH herabgesetzt wird.

Die Änderung im § 76 Abs. 3 ASVG stellt eine Anpassung an die Neuregelung im § 294 Abs. 1 und 3 ASVG dar.

Zu Art. I Z 5 lit. c (§ 76 Abs. 6):

Durch die vorgeschlagene Änderung soll gesetzlich vorgesehen werden, daß die Richtlinien betreffend die Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage amtlich zu verlautbaren sind.

Zu Art. I Z 6 (§ 81):

Die Formulierung, wonach zu den zulässigen Zwecken, für welche die Mittel der Sozialversiche-

rung verwendet werden dürfen, auch die der Aufklärung und Information im Rahmen der Zuständigkeit der Versicherungsträger (des Hauptverbandes) gehören, hat in der Vergangenheit in einigen Fällen Anlaß zu Zweifel gegeben, ob durch sie auch jede Form der Öffentlichkeitsarbeit gesetzlich gedeckt ist. Um den Versicherungsträgern (dem Hauptverband) zweifelsfrei diese Möglichkeit einzuräumen, soll die Bestimmung im vorgeschlagenen Sinn erweitert werden.

Zu Art. I Z 7, Art. III Z 2 und Art. IV Z 7 und 9 (§§ 94, 199 Abs. 3, 306 Abs. 4 und 307 f) und Art. VI Abs. 2:

Die Regierungserklärung der Bundesregierung vom 28. Jänner 1987 bringt unter anderem die Absicht zum Ausdruck, die leistungsrechtlichen Bestimmungen der Pensionsversicherung im Bereich der Sozialversicherung auf ihre Zeitgemäßheit zu prüfen. Unter diese Aufgabe sollte der Regierungserklärung zufolge insbesondere auch eine Änderung der geltenden Bestimmungen beim Zusammentreffen einer Eigen- und einer Witwen(Witwer)pension bei absoluter Wahrung des eigenen Pensionsanspruches fallen. Mit anderen Worten: damit sollte das ganze Problem einer partnerschaftlichen Hinterbliebenenversorgung einer Regelung zugeführt werden.

Eine solche Regelung wäre jedoch untrennbar auch mit einer Gesamtreform der derzeit geltenden Ruhensbestimmungen verbunden gewesen. Im Rahmen der Vorbereitung zur Pensionsreform 1988 und auch danach wurden intensive Beratungen sowohl auf Expertenebene als auch im Rahmen der Bundesregierung gepflogen. Sie hatten das Ziel, die derzeit geltenden Ruhensbestimmungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung durch ein alle Pensionssysteme umfassendes neues Konzept von Ruhens- und Anrechnungsbestimmungen zu ersetzen. Dabei sollte insbesondere auf zwei Bereiche Bedacht genommen werden, nämlich auf

- den Bezug eines Erwerbseinkommens oder einer weiteren Pension neben einer laufenden Pension aus eigener Pensionsversicherung und
- die Lösung der partnerschaftlichen Hinterbliebenenversorgung bei einem eigenen Einkommen oder einer eigenen Pension neben der Witwen(Witwer)pension.

Die Aufhebung der Ruhensbestimmungen im Bereich des Bundesbeamtenpensionsrechts durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 16. März 1988 zu § 40 a Pensionsgesetz 1965 hat dazu geführt, daß die Ruhensbestimmungen in der gesetzlichen Pensionsversicherung als Unrecht empfunden werden.

Die derzeit strengen Ruhensbestimmungen bei Direkt pensionen gehen auf die 39. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz zurück. Mit dem Argument des damals ungünstigen Arbeits-

marktes wurden ab 1984 die Ruhensgrenzbeträge für Direkt pensionen herabgesetzt. Diese Maßnahme wurde in erster Linie mit der damaligen allgemeinen Situation auf dem Arbeitsmarkt begründet. Zur Sicherstellung der Finanzierung der Arbeitslosenversicherung müßten von den Erwerbstätigen und deren Dienstgeber steigende Beitragsleistungen erbracht werden. Es sei sozialpolitisch nicht vertretbar, daß Versicherte, die das Pensionsalter erreicht und die erforderlichen Versicherungszeiten erworben haben, neben ihrem Arbeitseinkommen auch die Pension ungeschmälert in Anspruch nehmen können, während andere infolge Arbeitslosigkeit aus dem Arbeitsprozeß unfreiwillig ausscheiden müssen. Aus diesem Grunde schiene es zumutbar, das Erwerbseinkommen eines Pensionsberechtigten stärker zu berücksichtigen, zumal die von ihm entrichteten Pensionsversicherungsbeiträge nicht die ausschließliche finanzielle Basis für die ihm zuerkannte Pension darstellen.

Auf Grund der derzeitigen konjunkturellen Situation, die auch eine Entspannung auf dem Arbeitsmarkt zur Folge hat, scheinen die strengen Ruhensgrenzbeträge für Direkt pensionen, die durch die 39. Novelle zum ASVG eingeführt wurden, nicht mehr gerechtfertigt.

Die neuen Ruhensregelungen für Direkt pensionen bringen hier eine wesentliche Erleichterung. Sie ermöglichen für Pensionen aus eigener Pensionsversicherung (Alter und geminderte Arbeitsfähigkeit) einen Nebenerwerb in nicht unbedeutender Höhe (generell bis zu 8 000 S), ohne daß es überhaupt zu einem Ruhen der Pension kommt. Wenn das Gesamteinkommen aus Nebenerwerb und Pension mehr als 14 000 S beträgt, soll die Hälfte des 14 000 S übersteigenden Betrages bei der Pension ruhend gestellt werden. Das maximale Ruhen wird mit der Hälfte der Pension begrenzt. Damit wird der Intention des Gesetzgebers, daß die Pension Ersatz für das verlorene Arbeitseinkommen ist, entsprochen. Ein Nebenerwerb wird zugelassen, nicht jedoch eine weitere Vollbeschäftigung neben einer vollen Pension.

Die neuen Ruhensregelungen für Hinterbliebenenpensionen nehmen bereits Rücksicht auf eine zukünftige Lösung des Problems der partnerschaftlichen Hinterbliebenenversorgung. In Hinkunft soll ein Gesamtbezug aus Witwen(Witwer)pension und Erwerbseinkommen bis zu 14 000 S ungeschmälert gebühren. Darüber hinausgehende Gesamtbezüge sollen mit einem Viertel des Unterschiedsbetrages zwischen Gesamtbezug und 14 000 S bei der Witwen(Witwer)pension als Ruhensbetrag berücksichtigt werden. Maximal kann jedoch die halbe Witwen(Witwer)pension zum Ruhen gebracht werden. Durch diese Methode wird erreicht, daß zumindest 70% des vorhergehenden Gesamtfamilieneinkommens der Witwe (dem Witwer) zur Verfügung stehen.

Durch eine Übergangsbestimmung wird sichergestellt, daß für alle bereits zuerkannten Witwen(Witwer)pensionen durch die neue Methode auch in einer Minderzahl der Fälle keine Verschärfung eintritt.

Die Änderungen zu den §§ 199 Abs. 3, 306 Abs. 4 und 307 f ASVG dienen lediglich der Anpassung von Zitierungen.

Zu Art. II Z 1 und 3 (§§ 117 Z 4 lit. a und 159):

Der gegenständliche Novellierungsvorschlag war bereits im Entwurf einer 44. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz enthalten.

Nach § 5 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, umfaßt die Kinderkranken- und Säuglingspflege auch die Pflege und Ernährung von gesunden Neugeborenen und Säuglingen sowie die Wochenbettpflege. Gemäß § 1 Abs. 1 des Hebammengesetzes fällt die Pflege der Wöchnerin, des Neugeborenen und des Säuglings in gleicher Weise aber auch in das Berufsbild der Hebammen. Im Hinblick auf die aus der Rechtslage sich ergebende Gleichartigkeit der Berufsbilder kann auch aus gesundheitspolitischer Sicht für die im Sozialversicherungsrecht bestehende Ungleichbehandlung der beiden Berufe keine Rechtfertigung gefunden werden. Es ist daher auch im Bereich des Sozialversicherungsrechtes eine entsprechende Gleichbehandlung vorzunehmen.

Die Beziehungen der Träger der Sozialversicherung zu den Kinderkranken- und Säuglingsschwestern werden durch privatrechtliche Verträge nach Maßgabe der Bestimmungen des Sechsten Teils des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu regeln sein. Eine ausdrückliche Erwähnung des genannten Personenkreises im § 338 Abs. 1 ASVG erscheint entbehrlich, zumal die geltende Fassung (Worte „anderen Vertragspartnern“) Raum für eine Einbeziehung im Interpretationsweg bietet.

Zu Art. II Z 2 und Art. V Z 1 (§§ 148 Z 3 und 332 Abs. 1):

Die Aufzählung in § 148 Z 3 ist derzeit unvollständig. Dies ist deswegen bedeutsam, weil die Leistungen der Sozialversicherungsträger, die an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu erbringen sind, bereits Milliardenhöhe erreicht haben und auch nach §§ 332 ff. ASVG im Regreßweg von Schädigern oder deren Versicherungen eingefordert werden müssen.

Die einschlägige Aufzählung in der Grundsatzbestimmung des § 148 ASVG soll daher entsprechend ergänzt werden.

Die vorgeschlagene Änderung des § 332 Abs. 1 ASVG soll klarstellen, daß zu den „Leistungen“, die ein Versicherungsträger regressieren kann, nicht nur die eigentlichen Sozialversicherungsleistungen gehören, sondern auch Zahlungen, die der

Versicherungsträger im Zusammenhang mit der Leistung von Anstaltspflege zusätzlich zu den Pflegegebührenerätzen insbesondere an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds zu erbringen hat.

Die Krankenversicherungsträger haben an den beim Hauptverband eingerichteten Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger Mittel zu überweisen, die der Hauptverband gesondert zu verwalten und zur Gänze an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds weiterzugeben hat; dieser teilt die Mittel auf die Rechtsträger der Krankenanstalten auf.

Daß es sich bei den Zahlungen der Krankenversicherungsträger an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds um regressierbare Leistungen der Versicherungsträger im Sinne des § 332 Abs. 1 ASVG handeln soll, ist in folgendem sachlich begründet: Einerseits fließen diese Zahlungen den Rechtsträgern der Krankenanstalten zu; andererseits steht fest, daß die Träger der Krankenanstalten Anstaltspflege zu den derzeitigen Pflegegebührenerätzen — ohne zusätzliche Mittelzuweisung durch den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds — nicht erbringen würden. Die Leistungen der Krankenversicherungsträger an den Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds stellen sich somit als eine Abgeltung der Forderung der Träger der Krankenanstalten nach höheren Pflegegebührenerätzen dar.

Die zusätzliche Zahlung soll unter sinngemäßer Anwendung des § 28 Abs. 4 Z 3 KAG ermittelt werden. Gemäß § 28 Abs. 4 Z 3 KAG erhöhen sich die Pflegegebührenerätze für Personen, die auf Grund zwischenstaatlicher Übereinkommen über Soziale Sicherheit einer Gebietskrankenkasse zur Betreuung zugewiesen werden und die in einer Krankenanstalt betreut werden, deren Rechtsträger im Sinne des § 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds, BGBl. Nr. 281/1988, zuschlußberechtigt ist, im selben Verhältnis, das sich für einen Verpflegstag eines Versicherten bei Berücksichtigung aller zusätzlichen Kosten der Gebietskrankenkasse für Anstaltspflege ergibt, die aus der gesetzlichen Verpflichtung über die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds entstehen.

Zu Art. III Z 1 (§ 175 Abs. 4) und Art. VI Abs. 3:

Die Volksanwaltschaft hat im Zehnten Bericht an den Nationalrat eine Änderung im Unfallversicherungsschutz für Schüler angeregt. Nach Ansicht der Volksanwaltschaft sollte in den Fällen, in denen zeitlich eine Heimfahrt nicht möglich ist, sowohl die Erholung auf einem Spielplatz als auch die Verrichtung lebensnotwendiger persönlicher Bedürfnisse einschließlich des Weges hin und zurück unter Unfallversicherungsschutz stehen und damit

eine zum § 175 Abs. 2 Z 7 ASVG analoge Bestimmung für Schüler geschaffen werden.

Zur Klarstellung wird festgehalten, daß zu den lebensnotwendigen Bedürfnissen eines Schülers bis zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Schulpflicht — in der Regel bis zum 15. Lebensjahr — auch die Befriedigung eines adäquaten Spiel- und Bewegungsdranges gehört.

Zu Art. IV Z 1 (§ 227 Abs. 1 Z 4 und Abs. 5) und Art. VI Abs. 4:

Zeiten der Kindererziehung werden bereits nach geltendem Recht als Versicherungszeit bzw. bei der Leistungsbemessung der Pension in beträchtlichem Umfang berücksichtigt. Seit 1. Jänner 1973 wird jeder Frau, die von einem lebendgeborenen Kind entbunden wird, im Anschluß an die Entbindung ein Versicherungsjahr als Ersatzzeit angerechnet, wenn die Entbindung frühestens am 1. Jänner 1971 erfolgt ist.

Die 40. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 484/1984, sieht vor, im Zusammenhang mit der Schaffung eines neuen Pensionsbemessungssystems durch einen neuen Leistungsbestandteil, nämlich den sogenannten Kinderzuschlag, der besonderen Situation weiblicher Versicherter Rechnung zu tragen, die wegen der Geburt eines Kindes ihre Beschäftigung für längere Zeit unterbrechen oder die wegen ihrer Einkommensverhältnisse dazu nicht in der Lage sind. Weibliche Versicherte mit einem Pensionsstichtag ab 1. Jänner 1985 erhalten zusätzlich zum Steigerungsbetrag einen Kinderzuschlag in der Höhe von 3 vH der Bemessungsgrundlage für jedes lebendgeborene Kind bzw. für bestimmte Fälle der Adoption.

Während es der Gesetzgeber zu Beginn der siebziger Jahre bei der Schaffung der Ersatzzeitenregelung gemäß § 227 Abs. 1 Z 4 ASVG für sachlich gerechtfertigt gehalten hat, die Anrechnung dieser Ersatzzeit auf leibliche Mütter zu beschränken, werden durch die jüngere Novellengesetzgebung (insbesondere 40. Novelle zum ASVG, BGBl. Nr. 484/1984) die Fälle der Adoption, so im Bereich des neugeschaffenen Kinderzuschlages, berücksichtigt.

Was nun die Frage einer allfälligen Änderung der Ersatzzeitenregelung des § 227 Abs. 1 Z 4 ASVG zugunsten von Adoptivmüttern und Frauen, die ein Kind zum Zweck der späteren Adoption in unentgeltliche Pflege nehmen, betrifft, ist folgendes zu sagen:

Die Wichtigkeit der Betreuung und Erziehung von Kindern durch Adoptiveltern und deren Bedeutung für Staat und Familie ist unbestritten. Auch die familienpolitische Bedeutung, die der Kindererziehung durch Adoptiveltern vom Standpunkt der optimalen geistigen und körperlichen

Entwicklung des Kindes zukommt, ist allgemein anerkannt.

Es erscheint daher als im Einklang mit der jüngeren Novellengesetzgebung stehend sozial- und familienpolitisch sinnvoll und richtig zu sein, eine entsprechende Änderung des § 227 Abs. 1 Z 4 ASVG vorzuschlagen, wobei dem Lösungsvorschlag, welcher auf den Anspruch von Karenzurlaubsgeld abgestellt ist, mit Rücksicht darauf, daß der in Betracht kommende Personenkreis in einer sozialrechtlichen Bestimmung des geltenden Rechts (§ 26 Abs. 1 Z 3 AIVG) genau umschrieben wird, der Vorrang gegenüber anderen möglichen Varianten gegeben wird.

Im übrigen wird auf die Finanziellen Erläuterungen verwiesen.

Zu Art. IV Z 2 und 10 (§§ 243 Z 1 und 314 Abs. 4) und Art. VI Abs. 8 und 9:

Scheidet ein Geistlicher der Katholischen Kirche aus dem Geistlichen Stand bzw. ein Angehöriger eines Ordens oder einer Kongregation der Katholischen Kirche aus dem Orden bzw. der Kongregation aus, so hat grundsätzlich die Diözese bzw. der Orden (die Kongregation) dem Pensionsversicherungsträger einen Überweisungsbetrag zu leisten (§ 314 Abs. 1 ASVG).

Gemäß § 314 Abs. 4 ASVG gilt als Berechnungsgrundlage für den Überweisungsbetrag das Entgelt, auf das der Geistliche bzw. der Angehörige des Ordens (der Kongregation) vor seinem Ausscheiden Anspruch gehabt hat bzw. im Fall, daß kein Anspruch auf Entgelt besteht, ein Betrag in der Höhe des in der betreffenden Zeit üblichen Arbeitsverdienstes eines körperlich oder geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten.

In der Praxis wurde als Berechnungsgrundlage für diesen Überweisungsbetrag 60% eines Mittelwertes aus dem Auslandsrenten-Übernahmegesetz genommen.

Diese Vorgangsweise lag sowohl im Interesse der Superiorenkonferenz der männlichen Ordensgemeinschaften Österreichs als auch im Interesse der betroffenen Sozialversicherungsträger, zumal die Superiorenkonferenz für alle Ordensangehörigen die Feststellung der Überweisungsbeträge und deren Vorfinanzierung zugunsten der zahlungspflichtigen Ordensgemeinschaft übernommen hat und damit den Sozialversicherungsträgern Verwaltungs- und Zinsaufwand ersparte und ihnen bei einer Reihe finanziell schwacher Ordensgemeinschaften das Einbringlichkeitsrisiko abnahm.

Auf Grund eines Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Juni 1988, Zl. 08/305/87, können nunmehr diese Mittelwerte des ARÜG nicht mehr als Berechnungsgrundlage für den Überweisungsbetrag herangezogen werden, sodaß

nummehr in jedem einzelnen Fall — soweit nicht tatsächlich ein Entgeltanspruch bestanden hat — ein „Entgelt“ festgestellt werden müßte.

Da die Superiorenenkonferenz ihr Interesse an einer weiteren Pauschalierung des Überweisungsbetrages bekundet hat, wird die vorliegende Gesetzesänderung vorgeschlagen. In Hinkunft soll eine Regelung Platz greifen, wie sie schon jetzt nach § 308 Abs. 6 ASVG bei der Berechnung des Überweisungsbetrages im Falle der Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis besteht.

Es sollen, unterteilt nach männlichen und weiblichen Ordensangehörigen, festgelegte Hundertsätze der jeweiligen monatlichen Höchstbeitragsgrundlage für die Berechnung des Überweisungsbetrages herangezogen werden.

Die vorgeschlagene Änderung zu § 243 Z 1 ASVG ist durch die Änderung des § 314 Abs. 4 ASVG erforderlich geworden, um leistungsrechtliche Nachteile der Versicherten zu verhindern.

Zu Art. IV Z 3 und 6 (§§ 292 Abs. 3, 4 und 8 bis 13 und 296 Abs. 6 Z 3) und Art. VI Abs. 5 und 6:

Zur Begründung der gegenständlichen Bestimmung wird auf die Erläuterungen im gleichzeitig vorgelegten Entwurf einer 14. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz (§ 140 BSVG) verwiesen.

Zu Art. IV Z 4 (§ 293 Abs. 1 und 2):

Der Kampf gegen die Armut ist stets ein zentraler Programmpunkt der Sozialpolitik der Bundesregierungen gewesen. Sofern mit den Mitteln der staatlichen Sozial- und Gesellschaftspolitik eingegriffen werden kann, wurden in der Vergangenheit für armutsgefährdete Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Pensionisten, deren versicherungsmäßig berechnete Pension nicht mehr das konventionelle Existenzminimum deckt, Maßnahmen gesetzt, die eine Verbesserung der wirtschaftlichen Situation dieser Gruppen zur Folge hatten.

In diesem Sinne wurde der durch die wirtschaftliche Entwicklung verursachten steigenden Belastung der Bezieher solcher Pensionen in den letzten Jahren mehrmals durch außertourliche, also über der jährlichen Pensionsdynamik liegende Erhöhungen der Ausgleichszulagenrichtsätze begegnet. Im Einklang damit wurde in den letzten Jahren, und zwar auf Grund der 42., 44. und 46. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz, die Ausgleichszulage unter Außerachtlassung der Arbeitslosenrate außertourlich dynamisiert.

Schließlich ist noch auf das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien und die Erklärung der Bundesregierung vom Jänner 1987 zu verweisen. Das Arbeitsübereinkommen stellt ausdrücklich fest, daß für die Bezieher kleinster Pensionen zusätzli-

che Leistungen erbracht werden. In dem gleichen Sinn verweist die Regierungserklärung insbesondere darauf, daß die Sozialpolitik ungeachtet der Maßnahmen zur dauerhaften Absicherung unseres Systems der Sozialen Sicherheit besonders auf die sozial Schwachen ausgerichtet sein muß.

Diese besonders auf die sozial Schwachen ausgerichtete Sozialpolitik soll durch die mit dem vorliegenden Entwurf beabsichtigte Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze fortgesetzt werden. Für diese ist eine Anpassung der Pensionen um einen Sockelbetrag die beste Lösung. Die Ausgleichszulage stellt einen bedarfsorientierten Sockelbetrag dar. Die Sockelerhöhung für die kleinsten Pensionen wird daher über die Anhebung der Ausgleichszulagenrichtsätze durchgeführt.

Zu Art. IV Z 8 (§ 307 d Abs. 3):

Die medizinisch-technische Ausstattung der Rehabilitationszentren der Pensionsversicherungsträger hat in den letzten Jahren auf Grund einer verbesserten Infrastruktur und Aufgabenstellung einen beachtenswerten Standard erreicht. Diese hochqualifizierten Einrichtungen kommen aber in erster Linie nur dem Kreis von Patienten zugute, für den der Pensionsversicherungsträger, der das Rehabilitationszentrum führt, zuständig ist. In Anbetracht der hohen diagnostischen Qualität, die die Rehabilitationszentren aufweisen, ist der Ruf nach einer Öffnung dieser Zentren für alle Versicherten immer stärker geworden.

Die vorliegende Lösung stellt einen ersten Schritt dar, um diesem Verlangen Rechnung zu tragen. Sollten die Pensionsversicherungsträger von der ihnen nunmehr eingeräumten Ermächtigung nicht in dem Umfang Gebrauch machen, der diesem Verlangen entspricht, wird sich die Notwendigkeit ergeben, weitere geeignete gesetzliche Schritte zu setzen.

Zu Art. V Z 2 (§ 333 Abs. 3):

Bereits von verschiedenen Seiten wie auch im Rahmen einer parlamentarischen Anfrage wurde an den Bundesminister für Arbeit und Soziales der Wunsch nach einer Novellierung des § 333 ASVG im Sinne einer Lockerung des Haftungsausschlusses der kraftfahrzeughaftpflichtversicherten Arbeitgeber gegenüber jenen Arbeitnehmern, die beruflich als Lenker von Kraftfahrzeugen tätig sind, herangetragen. Dabei geht es in erster Linie um die Einräumung eines Schmerzengeldanspruches für beruflich tätige Beifahrer oder Lenker gegenüber dem Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer des Arbeitgebers.

In diesem Zusammenhang wurde auf ein Urteil des Obersten Gerichtshofes verwiesen, in dem sich der Hinweis findet, daß den Bedenken gegen die Regelung des § 333 ASVG nur der Gesetzgeber Rechnung tragen könne (OGH 9 Ob A 8/88).

Diese Auffassung des Höchstgerichtes findet in der vorliegenden Änderung ihren Niederschlag.

Nach ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung (zB OGH 8 Ob 164/80, OGH 4 Ob 51/84) gilt ein Unfall nur dann als bei der Teilnahme am allgemeinen Verkehr eingetreten, wenn sich der Unfall außerhalb des Betriebes ereignet hat, die Beteiligten nicht in Ausübung ihres Dienstes handelten und der Unfall nicht im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der Beschäftigung des Verletzten stand. Diese Judikatur wird so verstanden, daß die Arbeitsunfälle nach § 175 ASVG vom Geltungsbereich des § 333 Abs. 3 leg. cit. ausgeschlossen sind.

Es wird daher vorgeschlagen, § 333 Abs. 3 ASVG insoweit abzuändern, daß es nicht mehr heißt „... wenn der Arbeitsunfall bei der Teilnahme des Versicherten am allgemeinen Verkehr durch ein Verkehrsmittel ...“, sondern „... wenn der Arbeitsunfall durch ein Verkehrsmittel ...“. Allerdings sollen diese Schadenersatzansprüche — ausgenommen bei vorsätzlicher Verursachung durch den Dienstgeber — mit den auf Grund der erhöhten Haftpflicht jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungssummen beschränkt sein.

Durch diese Maßnahme wird die Entscheidungspraxis des Höchstgerichtes, Verkehrsunfälle, die ein Dienstnehmer in einem der Allgemeinheit nicht zugänglichen Fahrzeug des Dienstgebers erleidet, vom Anwendungsbereich des § 333 Abs. 3 ASVG auszunehmen, nicht mehr aufrechterhalten werden können.

Zu Art. V Z 3 bis 7 (§§ 344, 345, 345 a, 346 und 347):

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 14. Juni 1988, G 48/87-11, die Bestimmung des § 344 ASVG (paritätische Schiedskommissionen) als verfassungswidrig aufgehoben. Begründet wird diese Entscheidung im wesentlichen damit, daß die paritätische Schiedskommission eine Verwaltungsbehörde sei, die über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen zu entscheiden habe, die Bestimmungen des § 344 ASVG aber weder die Weisungsfreiheit noch eine gesicherte Funktionsdauer der Kommissionsmitglieder vorsähen; die paritätische Schiedskommission entspräche demnach nicht den verfassungsgemäßen Anforderungen eines unabhängigen und unparteiischen Tribunals im Sinne des Art. 6 EMRK. Hingegen hat der Verfassungsgerichtshof keine Bedenken dagegen geäußert, daß Streitigkeiten aus Einzelverträgen durch Schiedskommissionen entschieden werden. Eine Frist für das Außerkrafttreten im Sinne des Art. 140 Abs. 5 B-VG wurde vom Verfassungsgerichtshof nicht bestimmt. Der § 344 ASVG trat daher gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG am Tage der Kundmachung des Erkenntnisses durch den Bundeskanzler außer Kraft. Die Kundmachung des

oben zitierten Erkenntnisses erfolgte unter BGBl. Nr. 526/1988.

Die paritätischen Schiedskommissionen gemäß § 344 ASVG hatten sich in der Vergangenheit als Schlichtungsstellen bestens bewährt; diese Institution soll daher auch in Hinkunft vorgesehen sein, um die Möglichkeit eines einfachen Schlichtungsverfahrens über Streitigkeiten aus Einzelverträgen beibehalten zu können.

Der vorliegende Entwurf soll in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise das Schlichtungsverfahren über Streitigkeiten aus Einzelverträgen garantieren.

Nach Art. 6 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch darauf, daß „von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen ... zu entscheiden hat“ über seine Angelegenheit entschieden wird.

Das Wort „Gericht“ in der deutschen Übersetzung der EMRK steht für das englische Wort „Tribunal“. Als „Gericht“ im Sinne der EMRK sind auch Verwaltungsbehörden zu verstehen, deren Mitglieder die richterlichen Garantien (Unversetzbarkeit, Unabsetzbarkeit, Unabhängigkeit) genießen.

Es muß auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes somit vorgesorgt werden, daß Einzelvertragsstreitigkeiten von einem „Gericht“ beurteilt werden können.

In dieselbe Richtung geht das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. Juni 1989, G 228/88-10, durch welches jene Satzteile des § 345 ASVG aufgehoben wurden, die den Landeschiedskommissionen die Entscheidung in Streitigkeiten aus den „Einzelverträgen“ zuweist. Eine Frist für das Außerkrafttreten dieser Bestimmungen wurde wie im eingangs zitierten Erkenntnis durch den Verfassungsgerichtshof ebenfalls nicht bestimmt.

Durch den vorliegenden Entwurf soll dem durch die beiden zitierten Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes postulierten Erfordernissen dadurch Rechnung getragen werden, daß die paritätische Schiedskommission eine Verwaltungsbehörde wie bisher bleibt, daß aber gegen Bescheide dieser Kommission eine Berufungsmöglichkeit an die neu geschaffene Landesberufungskommission eröffnet wird. Die Landesberufungskommission soll als „Tribunal“ gestaltet werden und im Sinne des Art. 20 Abs. 2 und des Art. 133 Z 4 B-VG als „oberste Instanz“ entscheiden. Gegen Entscheidungen der Landesberufungskommission wird daher nur mehr eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof möglich sein.

An wesentlichen Unterschieden zur bisherigen Rechtslage sind damit zu vermerken:

1. Paritätische Schiedskommission:

a) Zuständigkeit:

Die paritätische Schiedskommission soll auch für Streitigkeiten, die nicht konkret aus einem Einzelvertrag entstehen, sondern mit einem solchen Vertrag in rechtlichem oder tatsächlichem Zusammenhang stehen, zuständig sein: Dies insbesondere für Schadenersatzstreitigkeiten oder für das Verfahren über ein Vertragserlösch. Ähnliches sieht § 50 Abs. 1 Z 1 ASGG für die Zuständigkeit der Arbeits- und Sozialgerichte vor.

b) Zusammensetzung:

In § 344 Abs. 2 ASVG in der Fassung des Entwurfes wird ausdrücklich festgehalten, daß die paritätische Schiedskommission aus vier Mitgliedern zu bestehen hat (dies stand bisher nicht im Gesetz, sondern nur in § 3 Abs. 1 der Schiedskommissionenverordnung, BGBl. Nr. 105/1956, Dragaschnig — Souhrada, Schiedskommissionen und Vertragspartnerrecht, S 52). § 2 und § 3 der Schiedskommissionenverordnung wurden aber ebenfalls durch den Verfassungsgerichtshof aufgehoben (BGBl. Nr. 527/1988).

c) Devolutionsantrag:

§ 344 Abs. 3 ASVG in der Fassung des Entwurfes übernimmt im wesentlichen wörtlich § 73 AVG über die Entscheidungspflicht der Verwaltungsbehörden. Allerdings wird ein zweiter Devolutionsgrund, nämlich die (schriftliche!) Mitteilung über Stimmgleichheit an den Antragsteller eingeführt.

d) Rechtsmittel gegen Bescheide der paritätischen Schiedskommission:

Nach § 344 Abs. 4 und § 345 Abs. 2 Z 1 ASVG in der Fassung des Entwurfes ist für solche Berufungen die Landesberufungskommission zuständig. Bisher konnte gegen Bescheide der paritätischen Schiedskommission nur der Verwaltungsgerichtshof angerufen werden.

2. Landesberufungskommission:

Diese neu zu errichtenden Verwaltungsbehörden sollen als Tribunale im Sinne der EMRK eingerichtet werden und die Verfassungskonformität des Schlichtungsverfahrens im Sinne der eingangs zitierten Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes garantieren.

a) Zuständigkeit:

Die Landesberufungskommission entscheidet in letzter Instanz über Berufungen gegen Bescheide der paritätischen Schiedskommission und auf Grund von Devolutionsanträgen gemäß § 344 Abs. 3 ASVG in der Fassung des Entwurfes.

b) Zusammensetzung:

Als Vorsitzender der Landesberufungskommission wird ein Richter des Dienststandes vorgese-

hen, der sich mit Arbeits- und Sozialrechtssachen befaßt.

c) Bestellung:

Die Bestimmungsvorschriften, die bisher nur für die Mitglieder der Bundesschiedskommission galten (§ 346 Abs. 3 bis 6 ASVG), sollen in Zukunft auch für die Mitglieder der Landesberufungskommissionen gelten.

3. Landesschiedskommission:

a) Zuständigkeit:

Es handelt sich dabei um jene Kompetenzen, die weiterhin in erster Instanz bei den Landesschiedskommissionen verbleiben sollen; es sind dies die Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Parteien eines Gesamtvertrages über die Auslegung oder die Anwendung eines bestehenden Gesamtvertrages und die Entscheidung über die Wirksamkeit einer Kündigung gemäß § 343 Abs. 4 ASVG.

b) Zusammensetzung:

Die Bestimmungen über Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder der Landesschiedskommission wurden analog zu jenen der bisherigen Landesschiedskommission gestaltet, allerdings mit der Abweichung, daß der Vorsitzende ein Richter des Ruhestandes sein muß.

4. Allgemeine Bestimmungen über die Kommissionen:

a) Die Änderungen zu § 347 Abs. 1, 2, 3 und 4 ASVG enthalten lediglich systematische Anpassungen sowie Zitierungsanpassungen.

b) Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, welches durch § 347 Abs. 4 ASVG in der Fassung des Entwurfes für das Verfahren für anwendbar erklärt wird, sieht zwar die Nichtöffentlichkeit vor, darüber hinausgehend sollen aber gemäß § 347 Abs. 5 ASVG in der Fassung des Entwurfes Vertrauenspersonen zugelassen sein.

c) Der Ort der Verhandlungen (§ 347 Abs. 6 ASVG in der Fassung des Entwurfes) soll für die Landesberufungskommissionen und für die Landesschiedskommissionen jeweils am Sitz des Landesgerichtes desjenigen Bundeslandes sein, für das die Kommission errichtet ist. Der Verhandlungsort der Bundesschiedskommission soll am Sitz des Obersten Gerichtshofes sein. Dies verhindert nicht, daß die Kommissionen in Einzelfällen auch außerhalb ihres Sitzes verhandeln können (zB wenn mehrere Zeugen von der Kommission gehört werden).

d) Bezüglich der Führung der Kanzleigeschäfte (§ 347 Abs. 6 ASVG in der Fassung des Entwurfes) wird vorgeschlagen, daß diese in kalenderjährlichem Wechsel (beginnend mit den Ärztekammern), von den Ärztekammern bzw. von den Gebietskran-

kenkassen jener Länder, in denen die betreffende Kommission eingerichtet ist, geführt werden sollen (paritätische Schiedskommission, Landesschiedskommission, Landesberufungskommission). Die Kanzleigeschäfte der Bundesschiedskommission soll vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger sowie von der Österreichischen Ärztekammer geführt werden.

Zu Art. VII Abs. 1:

Durch Art. III Abs. 2 der 13. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 751/1988, wurde die Wirksamkeit der Ergebnisse der Hauptfeststellung von Einheitswerten land(forst)wirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1988 im Bereich der Sozialversicherung bis 31. Dezember 1989 hinausgeschoben.

Wie in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend die 13. Novelle (784 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP) ausgeführt wurde, könne es zwar keinem Zweifel unterliegen, daß dem Ergebnis der Hauptfeststellung zum 1. Jänner 1988 auch im Bereich des Sozialversicherungsrechtes Geltung zuzukommen hat, doch sollte dies erst dann der

Fall sein, wenn die überwiegende Mehrheit der Eigentümer land(forst)wirtschaftlicher Liegenschaften die Ergebnisse der neuen Hauptfeststellung erhalten hat.

Da gegenwärtig erst in etwas mehr als 50 Prozent aller Fälle ein Hauptfeststellungsbescheid ergangen ist, soll mit dem gegenständlichen Änderungsvorschlag die Wirksamkeit der Hauptfeststellung land(forst)wirtschaftlichen Vermögens zum 1. Jänner 1988 für den Bereich der Sozialversicherung um ein weiteres Jahr, bis 31. Dezember 1990, aufgeschoben werden.

Zu Art. VII Abs. 2:

Mit der beabsichtigten Änderung wird der Absicht der Bundesregierung entsprochen, dem Gesetzgeber die Erhöhung der Pensionen und Renten zum 1. Jänner 1990 um 3 vH unter Vorwegnahme einer denkbaren Änderung bei der Methode der Berechnung der Pensionserhöhungen vorzuschlagen. Der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung hat diese Absicht der Bundesregierung einstimmig zur Kenntnis genommen und aus diesem Grund von einer eigenen Empfehlung betreffend den Anpassungsfaktor abgesehen.

Finanzielle Erläuterungen

Finanziell von Bedeutung ist im vorliegenden Entwurf vor allem ein Maßnahmenpaket mit Verbesserungen für Bezieher von Pensionen, insbesondere von kleinen Pensionen. Dieses Maßnahmenpaket beinhaltet:

1. Erhöhung der Pensionen ab 1. Jänner 1990 um 3% anstelle von 2%.

Von dieser Maßnahme sind in der gesamten Pensionsversicherung rund 1 701 000 Pensionen betroffen. In der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz sind dies 1 374 000 Pensionen.

2. Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um einen fixen Betrag.

Die Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze um 300 S (für Alleinstehende) bzw. 430 S (für Verheiratete) entspricht einer prozentuellen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze von 5,8%. Diese Erhöhung ist somit beinahe doppelt so hoch wie die Pensionsanpassung von 3,0%. Mit der überproportionalen Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze ist auch ein Ansteigen der Zahl der Ausgleichszulagenbezieher zu erwarten. Im Jahre 1990 werden allein dadurch rund 14 300 Pensionisten in der gesamten Pensionsversicherung einen zusätzlichen Anspruch auf eine Ausgleichszulage erwerben. Davon entfallen rund 9 900 auf den Bereich der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz.

3. Zusätzliche Verbesserungen im Ausgleichszulagenrecht

Die Hundertsätze, die der pauschalierten Anrechnung von Unterhaltsleistungen zugrundeliegen, werden von 30 vH auf 26 vH bzw. von 15 vH auf 13 vH gesenkt. Eine zusätzliche Verbesserung für Ausgleichszulagenbezieher erfolgt bei der Pauschalanrechnung des sogenannten fiktiven Ausgedinges. Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, wird derzeit bei der Ermittlung der Ausgleichszulage ein Zwölftel von 49,0% des Einheitswertes (ohne Begrenzung nach oben) monatlich als fiktives Ausgedinge angerechnet. Die vorliegende Neuregelung sieht eine Absenkung des Anrechnungsniveaus um 10% gegenüber 1989 vor. Gleichzeitig erfolgt eine obere Begrenzung mit der Höhe des

Betrages, der gemäß § 292 Abs. 3 ASVG als Wert für die volle freie Station heranzuziehen ist. Ab 1990 ist dieser Betrag mit dem Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Durch diese Neuregelung im Bereich des pauschalierten Ausgedinges werden im Bereich der gesamten Pensionsversicherung rd. 67 800 Pensionsbezieher eine Erhöhung ihrer Pensionsleistung erhalten. Davon entfallen auf den Bereich der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz rund 11 600.

4. Lockerung der Ruhensbestimmungen

Das Anheben der Ruhensgrenzen beim Zusammentreffen einer Pensionsleistung mit einem Erwerbseinkommen auf 8 000 S (unterer Grenzbetrag) bzw. 14 000 S (oberer Grenzbetrag) wird im allgemeinen zu einer Verringerung des ruhenden Betrages führen.

Die Neuregelung der Ruhensbestimmungen wird aber im Durchschnitt nicht nur zu einer Verringerung der ruhenden Beträge, sondern auch zu einer Verringerung der Zahl jener Pensionen führen, bei welchen derzeit ein Teil der Pension gemäß § 94 ASVG ruht. Es wird erwartet, daß sich die Zahl der derzeit ruhenden Pensionen in der gesamten Pensionsversicherung von rd. 24 000 um 4 400 auf 19 600 verringert. Davon entfallen auf den Bereich der Pensionsversicherung nach diesem Bundesgesetz rund 3 700 Pensionen. In Ausnahmefällen kann es beim Zusammentreffen einer Alterspension mit einem Erwerbseinkommen auch zu einer geringfügigen Erhöhung des ruhenden Betrages kommen. Davon werden einer Schätzung zufolge rund 2 000 Pensionen betroffen sein.

Neben diesem Maßnahmenpaket ist noch von finanzieller Bedeutung:

Ersatzzeitenanrechnung für Adoptivmütter (§ 227 Abs. 1 Z 4 und Abs. 5)

Einer genauen Abschätzung der Kosten für diese Maßnahme kann mangels Verfügbarkeit der entsprechenden Daten nur zum Teil entsprochen werden. Zum einen liegt dies daran, daß es keine Daten für das gesamte Bundesgebiet über die Zahl der durchgeführten Adoptionen (Übernahme in unentgeltliche Pflege) in Abhängigkeit vom Alter der Adoptivkinder gibt. Die Statistik der Rechts-

pflege für das gesamte Bundesgebiet gibt die Zahl der Adoptionen minderjähriger Kinder (das ist bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres) wieder, die von den Bezirksgerichten rechtskräftig bewilligt wurden. 1986 wurden 560 Adoptionen Minderjähriger bewilligt.

Die Zahl der möglichen Anspruchsberechtigten pro Jahr dürfte weit unter der Zahl von 500 bis 600 Personen liegen. Auch die Karenzurlaubs- und Karenzurlaubsgeldstatistik bietet diesbezüglich keine Hilfestellung, da es keine getrennten Aufzeichnungen bezüglich der Gewährung von Karenzurlaubsgeld an Adoptivmütter gibt. Schon im Hinblick auf das Fehlen von entsprechenden Daten ist somit eine exakte Quantifizierung der Kosten unmöglich.

Eine grobe Schätzung der Kosten ergibt jedoch folgendes:

Unterstellt man eine Bemessungsgrundlage von 10 000 S — dies entspricht ziemlich exakt dem

Durchschnitt des weiblichen Pensionsneuzuganges an Direkt pensionen des Jahres 1987 —, so führt die Anrechnung eines vollen Ersatzjahres zu einer Erhöhung der Pension um 190 S pro Monat (150 S pro Monat, sofern mehr als 30 Versicherungsjahre vorliegen). Die jährlichen Kosten pro Person liegen somit zwischen 2 100 S und 2 660 S.

Da diese Maßnahme erst ab dem Jahre 1988 wirksam wird, sind relativ junge Mütter davon betroffen. Diese Maßnahme wird daher erst zu einem späteren Zeitpunkt leistungswirksam werden. Im übrigen wird der Familienlastenausgleichsfonds eine Abgeltung für diese erworbenen Ersatzzeiten leisten. Unterstellt man eine Größenordnung von 100 Fällen pro Jahr, ergibt sich eine Belastung des Familienlastenausgleichsfonds von rund 2 Millionen Schilling pro Jahr.

Da die vorgesehenen Maßnahmen keine kumulativen Wirkungen besitzen, beschränkt sich die nachfolgende Kostenschätzung auf das Jahr 1990:

Auswirkungen auf die Gebarung im Jahre 1990

	Pens.-Vers. n. d. ASVG		Gesamte Pens.-Vers.	
	PV-Träger	Bundeszuschüsse	PV-Träger	Bundeszuschüsse
	Millionen Schilling			
1. Anpassung um 3%:				
Pensionsmehraufwand (einschl. AZ) ..	1 409,2	1 412,0	1 671,5	1 674,8
KV der Pensionisten	101,0	101,2	119,7	119,9
2. Erhöhung der AZ um feste Beträge:				
AZ-Mehraufwand	340,3	340,3	536,7	536,7
KV der Pensionisten	-10,0	-10,0	-15,1	-15,1
3. Verminderung der pauschalierten Anrechnung				
a) beim Ausgedinge:				
AZ-Mehraufwand	36,9	36,9	216,2	216,2
KV der Pensionisten	-1,1	-1,1	-5,8	-5,8
b) bei Unterhaltsleistungen:				
AZ-Mehraufwand	32,5	32,5	40,0	40,0
KV der Pensionisten	-0,9	-0,9	-1,1	-1,1
4. Lockerung der Ruhensbestimmungen:				
Pensionsmehraufwand	181,6	182,0	211,7	212,1
KV der Pensionisten	13,4	13,4	15,8	15,8
Summe der Mehraufwendungen	2 102,9	2 106,3	2 789,6	2 793,5

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung(-pflege)

§ 18. (1) unverändert.

(2) Zur Selbstversicherung im Sinne des Abs. 1 sind nacheinander die leiblichen Eltern, die Wahl Eltern oder die Stiefeltern berechtigt. Eine Selbstversicherung im Sinne des Abs. 1 für ein und dasselbe Kind kann jeweils nur für eine Person bestehen.

(3) bis (7) unverändert.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

§ 31. (1) und (2) unverändert.

(3) Ihm obliegt insbesondere:

1. und 2. unverändert.
3. unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechtes Richtlinien zur Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten, auch zur Erstellung von Dienstpostenplänen, aufzustellen. Diese Richtlinien haben auch die Gewährung von freiwilligen sozialen Zuwendungen an die Bediensteten eines Versicherungsträgers (des Hauptverbandes), soweit es sich nicht um Zuwendungen für die im § 49 Abs. 3 Z 17 genannten Zwecke handelt, in der Weise zu regeln, daß hiefür beim jeweiligen Versicherungsträger (beim Hauptverband) ein Betrag im Ausmaß eines vom Hauptverband festzusetzenden Hundertsatzes der laufenden Bezüge aller Sozialversicherungsbediensteten im abgelaufenen Geschäftsjahr, höchstens jedoch 3,5 v H dieser laufenden Bezüge, verwendet werden kann. Die Regelung darf den öffentlichen Interessen vom Gesichtspunkt des Sozialversicherungsrechtes nicht entgegenstehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger nicht gefährden. Dem Hauptverband obliegt ferner, im Falle der Bevollmächtigung Kollektivverträge im Rahmen der Richtlinien abzuschließen;
4. bis 22. unverändert.

(4) bis (10) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung

Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Kindererziehung(-pflege)

§ 18. (1) unverändert.

(2) Zur Selbstversicherung im Sinne des Abs. 1 sind nacheinander die leiblichen Eltern, die Wahl-, Stiefeltern oder die Pflegeeltern berechtigt. Eine Selbstversicherung im Sinne des Abs. 1 für ein und dasselbe Kind kann jeweils nur für eine Person bestehen.

(3) bis (7) unverändert.

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

§ 31. (1) und (2) unverändert.

(3) Ihm obliegt insbesondere:

1. und 2. unverändert.
3. unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsrechtes Richtlinien zur Regelung der dienst-, besoldungs- und pensionsrechtlichen Verhältnisse der Sozialversicherungsbediensteten, auch zur Erstellung von Dienstpostenplänen, aufzustellen. Diese Richtlinien haben auch die Gewährung von freiwilligen sozialen Zuwendungen an die Bediensteten eines Versicherungsträgers (des Hauptverbandes), soweit es sich nicht um Zuwendungen für die im § 49 Abs. 3 Z 17 genannten Zwecke handelt, in der Weise zu regeln, daß hiefür beim jeweiligen Versicherungsträger (beim Hauptverband) ein Betrag im Ausmaß eines vom Hauptverband festzusetzenden Hundertsatzes der laufenden Bezüge aller Sozialversicherungsbediensteten im abgelaufenen Geschäftsjahr, höchstens jedoch 2,5 vH dieser laufenden Bezüge, verwendet werden kann. Die Regelung darf den öffentlichen Interessen vom Gesichtspunkt des Sozialversicherungsrechtes nicht entgegenstehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger nicht gefährden. Dem Hauptverband obliegt ferner, im Falle der Bevollmächtigung Kollektivverträge im Rahmen der Richtlinien abzuschließen;
4. bis 22. unverändert.

(4) bis (10) unverändert.

Geltende Fassung

Form der Meldungen

§ 41. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Hauptverband hat mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verbindliche Richtlinien über Form und Inhalt der Meldungen (Anzeigen, Listen) zu erlassen. In diesen Richtlinien können auch einheitliche Vordrucke für die Erstattung der Meldungen (Anzeigen, Listen) vorgesehen werden.

Haftung für Beitragsschuldigkeiten

§ 67. (1) bis (9) unverändert.

(10) Die zur Vertretung juristischer Personen berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Beitragsschuldnern für die von diesen zu entrichtenden Beiträge insoweit, als die Beiträge aus Verschulden des Vertreters nicht bei Fälligkeit entrichtet werden.

Beitragsgrundlage für Selbstversicherte in der Krankenversicherung

§ 76. (1) und (2) unverändert.

(3) Bei Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach Abs. 2 sind auch Unterhaltsverpflichtungen von Ehegatten, auch geschiedenen Ehegatten, gegenüber dem Versicherten zu berücksichtigen. Als monatliche Unterhaltsverpflichtung gelten, gleichviel, ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, während des Bestandes der Ehe 30 vH, nach Scheidung der Ehe 15 vH des nachgewiesenen monatlichen Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen. Wenn und solange das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen nicht nachgewiesen wird, ist

- a) während des Bestandes der Ehe anzunehmen, daß eine Herabsetzung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten nicht gerechtfertigt erscheint,
- b) nach Scheidung der Ehe anzunehmen, daß die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung 30 vH des Dreißigfachen der Beitragsgrundlage

Vorgeschlagene Fassung

Form der Meldungen

§ 41. (1) und (2) unverändert.

(3) Der Hauptverband hat mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verbindliche Richtlinien über Form und Inhalt der Meldungen (Anzeigen, Listen) zu erlassen. In diesen Richtlinien können auch einheitliche Vordrucke für die Erstattung der Meldungen (Anzeigen, Listen) vorgesehen werden. Die Richtlinien sind in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ zu verlautbaren.

Haftung für Beitragsschuldigkeiten

§ 67. (1) bis (9) unverändert.

(10) Die zur Vertretung juristischer Personen oder Personenhandelsgesellschaften (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft) berufenen Personen und die gesetzlichen Vertreter natürlicher Personen haften im Rahmen ihrer Vertretungsmacht neben den durch sie vertretenen Beitragsschuldnern für die von diesen zu entrichtenden Beiträge insoweit, als die Beiträge infolge schuldhafter Verletzung der den Vertretern auferlegten Pflichten nicht eingebracht werden können. Vermögensverwalter haften, soweit ihre Verwaltung reicht, entsprechend.

Beitragsgrundlage für Selbstversicherte in der Krankenversicherung

§ 76. (1) und (2) unverändert.

(3) Bei Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach Abs. 2 sind auch Unterhaltsverpflichtungen von Ehegatten, auch geschiedenen Ehegatten, gegenüber dem Versicherten zu berücksichtigen. Als monatliche Unterhaltsverpflichtung gelten, gleichviel, ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, während des Bestandes der Ehe 26 vH, nach Scheidung der Ehe 13 vH des nachgewiesenen monatlichen Nettoeinkommens des Unterhaltspflichtigen. Wenn und solange das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen nicht nachgewiesen wird, ist

- a) während des Bestandes der Ehe anzunehmen, daß eine Herabsetzung in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Versicherten nicht gerechtfertigt erscheint,
- b) nach Scheidung der Ehe anzunehmen, daß die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung 26 vH des Dreißigfachen der Beitragsgrundlage

Geltende Fassung

nach Abs. 1 Z 1 beträgt. Ist die Unterhaltsforderung trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder erscheint die Verfolgung des Unterhaltsanspruches offenbar aussichtslos; unterbleibt eine Zurechnung zum Nettoeinkommen.

(4) und (5) unverändert.

(6) Der Hauptverband hat mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales verbindliche Richtlinien zu erlassen, wie die Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 zu beurteilen sind. In diesen Richtlinien sind auch Form und Inhalt der Anträge auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage zu regeln; es können auch einheitliche Vordrucke für diese Anträge vorgesehen werden.

Verwendung der Mittel

§ 81. Die Mittel der Sozialversicherung dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden. Zu den zulässigen Zwecken gehören auch die Aufklärung und Information im Rahmen der Zuständigkeit der Versicherungsträger (des Hauptverbandes).

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus der Pensionsversicherung mit Erwerbseinkommen

§ 94. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftspension und Knappschaftssold sowie Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 3 und 4) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, so ruhen unbeschadet des Abs. 2 40 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 3 306 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 7 231 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 3 306 S und 7 231 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

Vorgeschlagene Fassung

nach Abs. 1 Z 1 beträgt. Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt nur in der Höhe eines Viertelstels der jährlich tatsächlich zufließenden Unterhaltsleistung, wenn die berechnete Unterhaltsforderung der Höhe nach trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches in dieser Höhe offenbar aussichtslos ist.

(4) und (5) unverändert.

(6) Der Hauptverband hat mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Soziales verbindliche Richtlinien zu erlassen, wie die Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 zu beurteilen sind. In diesen Richtlinien sind auch Form und Inhalt der Anträge auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage zu regeln; es können auch einheitliche Vordrucke für diese Anträge vorgesehen werden. Die Richtlinien sind in der Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ zu verlautbaren.

Verwendung der Mittel

§ 81. Die Mittel der Sozialversicherung dürfen nur für die gesetzlich vorgeschriebenen oder zulässigen Zwecke verwendet werden. Zu den zulässigen Zwecken gehören auch die Aufklärung, Information und sonstige Formen der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Zuständigkeit der Versicherungsträger (des Hauptverbandes).

Zusammentreffen eines Pensionsanspruches aus der Pensionsversicherung mit Erwerbseinkommen

§ 94. (1) Wird neben einem Pensionsanspruch aus der Pensionsversicherung mit Ausnahme der Ansprüche auf Knappschaftspension und Knappschaftssold sowie Waisenpension noch Erwerbseinkommen (Abs. 4 und 5) aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, so ruhen unbeschadet der Abs. 2 und 3 50 vH der Pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 8 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit 50 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 8 000 S und 14 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge.

Geltende Fassung

- (2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf
- Witwen(Witwer)pension anzuwenden,
 - Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 Abs. 1 und 300 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes bzw. § 157 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 149 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) befähigt wurde oder auf Grund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat,

so ruhen 40 vH der Witwen(Witwer)pension bzw. der Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 6 156 S übersteigt, höchstens jedoch mit dem Betrag, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 10 585 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 6 156 S und 10 585 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge. Die Voraussetzung des Vorliegens von 36 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung entfällt, sofern der Versicherte Beitragsmonate der Pflichtversicherung erwirbt und ihm in dieser Zeit ein Freibetrag aufgrund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 65 vH nach § 106 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, gebührt.

(3) Als Erwerbseinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt bei einer gleichzeitig ausgeübten

- unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt;
- selbständigen Erwerbstätigkeit der auf den Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen Einkünfte aus dieser Erwerbstätigkeit. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden.

Als Erwerbseinkommen im Sinne des Abs. 1 gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezugesgesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, bezeichneten Bezüge.

(4) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind vom Erwerbseinkommen für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 585 S im voraus abzusetzen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der

Vorgeschlagene Fassung

(2) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension anzuwenden und wird das Erwerbseinkommen aus einer Erwerbstätigkeit erzielt, zu deren Ausübung der Versicherte durch Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 198 Abs. 1 und 300 Abs. 1 dieses Bundesgesetzes bzw. § 157 Abs. 1 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes bzw. § 149 Abs. 1 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes) befähigt wurde oder auf Grund deren der Versicherte während des Anspruches auf diese Pension, ohne daß ihm Maßnahmen der Rehabilitation gewährt worden sind, mindestens 36 Beitragsmonate der Pflichtversicherung erworben hat, anzuwenden, so ruhen 40 vH der Invaliditäts(Berufsunfähigkeits-, Knappschaftsvoll)pension mit dem Betrag, um den das im Monat gebührende Erwerbseinkommen 8 000 S übersteigt, höchstens jedoch mit 50 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle der Beträge von 8 000 S und 14 000 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachten Beträge. Die Voraussetzung des Vorliegens von 36 Beitragsmonaten der Pflichtversicherung entfällt, sofern der Versicherte Beitragsmonate der Pflichtversicherung erwirbt und ihm in dieser Zeit ein Freibetrag auf Grund einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 65 vH nach § 35 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, gebührt.

(3) Ist Abs. 1 auf einen Anspruch auf Witwen(Witwer)pension anzuwenden, so ruhen 50 vH der Witwen(Witwer)pension mit 25 vH des Betrages, um den die Summe aus Pension zuzüglich Hilflosenzuschuß und Erwerbseinkommen im Monat den Betrag von 14 000 S übersteigt. An die Stelle des Betrages von 14 000 S tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(4) Als Erwerbseinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt bei einer gleichzeitig ausgeübten

- unselbständigen Erwerbstätigkeit das aus dieser Tätigkeit gebührende Entgelt;

Geltende Fassung

unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(5) Gebührt im Anschluß an einen Entgeltbezug Krankengeld aus der Krankenversicherung oder wird aus dieser Versicherung Anstaltspflege gewährt, so ruht für die Dauer des Anspruches auf Krankengeld oder der Gewährung von Anstaltspflege der Pensionsanspruch in der bisherigen Höhe weiter; hiebei ist die Verwirkung (§ 88 Abs. 1) oder Versagung (§ 142 Abs. 1) des Krankengeldanspruches dem Krankengeldanspruch gleichzuhalten. Der Gewährung von Anstaltspflege ist die Unterbringung des Versicherten in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder einer Sonderkrankenanstalt und der Ersatz der Verpflegskosten gemäß § 131 oder § 150 gleichzustellen.

(6) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Abs. 1 bzw. 2 nicht während eines ganzen Kalenderjahres gegeben, weil

- a) der Pensionsberechtigte nicht während des ganzen Jahres Anspruch auf Pension hatte oder
- b) er nicht ständig erwerbstätig war oder
- c) der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der er Anspruch auf Pension hatte, ein Erwerbseinkommen (Abs. 3) erzielte, das in den einzelnen Kalendermonaten nicht gleich hoch war,

kann er beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen der Abs. 1 bzw. 2 für das vorangegangene Kalenderjahr oder den Teil desselben, für den ein Pensionsanspruch bestand, neuerlich angewendet werden, in den Fällen der lit. b und c, sofern das erzielte Erwerbseinkommen während des ganzen Kalenderjahres das Zwölfwache des nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommenden Monatseinkommens im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat; als monatlich erzielt es Erwerbseinkommen ist dabei das im Durchschnitt auf die Monate, in denen Pensionsanspruch bestand, entfallende Erwerbseinkommen anzunehmen. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

Vorgeschlagene Fassung

b) selbständigen Erwerbstätigkeit der auf den Kalendermonat entfallende Teil der nachgewiesenen Einkünfte aus dieser Erwerbstätigkeit. Hinsichtlich der Ermittlung des Erwerbseinkommens aus einem land(forst)wirtschaftlichen Betrieb ist § 292 Abs. 5 und 7 entsprechend anzuwenden.

Als Erwerbseinkommen im Sinne des Abs. 1 gelten auch die im § 23 Abs. 2 des Bezügesetzes, BGBl. Nr. 273/1972, bezeichneten Bezüge.

(5) Hat der Pensionsberechtigte Anspruch auf eine Beihilfe nach den besonderen Vorschriften über den Familienlastenausgleich, sind vom Erwerbseinkommen für jedes Kind, für das Anspruch auf eine Beihilfe besteht, 1 585 S im voraus abzusetzen. An die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(6) Gebührt im Anschluß an einen Entgeltbezug Krankengeld aus der Krankenversicherung oder wird aus dieser Versicherung Anstaltspflege gewährt, so ruht für die Dauer des Anspruches auf Krankengeld oder der Gewährung von Anstaltspflege der Pensionsanspruch in der bisherigen Höhe weiter; hiebei ist die Verwirkung (§ 88 Abs. 1) oder Versagung (§ 142 Abs. 1) des Krankengeldanspruches dem Krankengeldanspruch gleichzuhalten. Der Gewährung von Anstaltspflege ist die Unterbringung des Versicherten in einem Genesungs-, Erholungs- oder Kurheim oder einer Sonderkrankenanstalt und der Ersatz der Verpflegskosten gemäß § 131 oder § 150 gleichzustellen.

Geltende Fassung

(7) Bei Anwendung der Abs. 1 und 2 sind mehrere Pensionsansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen. Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 genannten Grenzbeträge in Betracht, so sind die im Abs. 1 genannten Grenzbeträge maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf mehrere beteiligte Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen.

Leistungen

§ 117. Als Leistungen der Krankenversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. bis 3. unverändert.

Vorgeschlagene Fassung

(7) Waren die Voraussetzungen für die Anwendung der Abs. 1, 2 bzw. 3 nicht während eines ganzen Kalenderjahres gegeben, weil

- a) der Pensionsberechtigte nicht während des ganzen Jahres Anspruch auf Pension hatte oder
- b) er nicht ständig erwerbstätig war oder
- c) der Pensionsberechtigte während der Zeit, in der er Anspruch auf Pension hatte, ein Erwerbseinkommen (Abs. 4) erzielte, das in den einzelnen Kalendermonaten nicht gleich hoch war,

kann er beim leistungszuständigen Versicherungsträger bis 31. März des folgenden Kalenderjahres beantragen, daß die Bestimmungen der Abs. 1, 2 bzw. 3 für das vorangegangene Kalenderjahr oder den Teil desselben, für den ein Pensionsanspruch bestand, neuerlich angewendet werden, in den Fällen der lit. b und c, sofern das erzielte Erwerbseinkommen während des ganzen Kalenderjahres das Zwölfwache des nach § 5 Abs. 2 lit. c jeweils in Betracht kommenden Monatseinkommens im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat; als monatlich erzieltes Erwerbseinkommen ist dabei das im Durchschnitt auf die Monate, in denen Pensionsanspruch bestand, entfallende Erwerbseinkommen anzunehmen. Eine solche neuerliche Feststellung kann jederzeit auch von Amts wegen erfolgen. Ergibt sich daraus ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten monatlichen Pensionsbetrag, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(8) Wird neben mehreren Pensionsansprüchen Erwerbseinkommen aus einer gleichzeitig ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, sind zunächst die Abs. 1 bzw. 2 auf Pensionsansprüche aus eigener Pensionsversicherung anzuwenden. Dabei sind diese Pensionsansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen. Kämen für die Ermittlung des Ruhensbetrages sowohl die im Abs. 1 als auch die im Abs. 2 genannten Grundsätze in Betracht, so sind die im Abs. 2 genannten Grundsätze maßgebend. Der Ruhensbetrag ist auf diese Pensionsansprüche nach deren Höhe aufzuteilen. Besteht auch Anspruch auf Witwen(Witwer)pension, sind alle Pensionsansprüche zu einer Einheit zusammenzufassen und um den Ruhensbetrag nach Abs. 1 bzw. 2 zu vermindern. Danach ist Abs. 3 anzuwenden.

Leistungen

§ 117. Als Leistungen der Krankenversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. bis 3. unverändert.

Geltende Fassung

4. aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft:
 - a) ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand (§ 159);
 - b) bis e) unverändert
5. unverändert.

Beziehungen zu den öffentlichen Krankenanstalten

§ 148. Grundsatzbestimmung. Für die Regelung der Beziehungen der Versicherungsträger zu den öffentlichen Krankenanstalten gelten gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 folgende Grundsätze:

1. und 2. unverändert.
3. Mit den vom Versicherungsträger gezahlten Pflegegebührenersätzen und den im § 27 a des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, vorgesehenen Kostenbeiträgen — bei Angehörigen des Versicherten auch mit dem vom Versicherten gemäß Z 2 entrichteten Kostenbeitrag — sind alle Leistungen der Krankenanstalten mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 des Krankenanstaltengesetzes angeführten Leistungen abgegolten.
4. bis 7. unverändert.

Ärztlicher Beistand und Hebammenbeistand

§ 159. Ärztlicher Beistand und Hebammenbeistand werden in entsprechender Anwendung der §§ 134 und 135 gewährt.

Arbeitsunfall

§ 175. (1) bis (3) unverändert.

(4) In der Unfallversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. h und i sind Arbeitsunfälle Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Schul(Universitäts)ausbildung ereignen. Abs. 2 Z 1, 2, 5 und 6 sowie Abs. 6 sind entsprechend anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

4. aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft:
 - a) ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand sowie Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern (§ 159);
 - b) bis e) unverändert.
5. unverändert.

Beziehungen zu den öffentlichen Krankenanstalten

§ 148. Grundsatzbestimmung. Für die Regelung der Beziehungen der Versicherungsträger zu den öffentlichen Krankenanstalten gelten gemäß Artikel 12 Abs. 1 Z. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 folgende Grundsätze:

1. und 2. unverändert.
3. Alle Leistungen der Krankenanstalten mit Ausnahme der im § 27 Abs. 2 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, angeführten Leistungen sind
 - a) mit den vom Versicherungsträger gezahlten Pflegegebührenersätzen,
 - b) mit den im § 27 a des Krankenanstaltengesetzes vorgesehenen Kostenbeiträgen,
 - c) bei Angehörigen des Versicherten auch mit dem Kostenbeitrag nach Z 2 und
 - d) mit den Beiträgen der Krankenversicherungsträger zum Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds abgegolten.
4. bis 7. unverändert.

Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern

§ 159. Ärztlicher Beistand, Hebammenbeistand und Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern werden in entsprechender Anwendung der §§ 134 und 135 gewährt.

Arbeitsunfall

§ 175. (1) bis (3) unverändert.

(4) In der Unfallversicherung gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. h und i sind Arbeitsunfälle Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Schul(Universitäts)ausbildung ereignen. Abs. 2 Z 1, 2, 5, 6 und 7 sowie Abs. 6 sind entsprechend anzuwenden.

Geltende Fassung

(5) und (6) unverändert.

Übergangsgeld

§ 199. (1) und (2) unverändert.

(3) Auf das Übergangsgeld sind ein dem Versicherten gebührendes Erwerbseinkommen im Sinne des § 94 Abs. 3, eine sonst gebührende Geldleistung aus der Unfallversicherung bzw. eine Barleistung nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz anzurechnen.

(4) unverändert.

Ersatzzeiten nach dem 31. Dezember 1955

§ 227. (1) Als Ersatzzeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 gelten 1. bis 3. unverändert.

4. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Versicherungszeit bzw. beim Fehlen einer solchen, in dem die erste nachfolgende Versicherungszeit vorliegt, bei einer weiblichen Versicherten, die nach der frühestens am 1. Jänner 1971 erfolgten Entbindung von einem lebendgeborenen Kind liegenden 12 Kalendermonate;

5. bis 11. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

Beitragsgrundlage in normalen Fällen

§ 243. Beitragsgrundlage ist

1. für Beitragszeiten nach § 225 Abs. 1 Z 1 und 2 die allgemeine Beitragsgrundlage nach den §§ 44 bis 47, für Beitragszeiten nach § 225 Abs. 1 Z 3

Vorgeschlagene Fassung

(5) und (6) unverändert.

Übergangsgeld

§ 199. (1) und (2) unverändert.

(3) Auf das Übergangsgeld sind ein dem Versicherten gebührendes Erwerbseinkommen im Sinne des § 94 Abs. 4, eine sonst gebührende Geldleistung aus der Unfallversicherung bzw. eine Barleistung nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz anzurechnen.

(4) unverändert.

Ersatzzeiten nach dem 31. Dezember 1955

§ 227. (1) Als Ersatzzeiten aus der Zeit nach dem 31. Dezember 1955 gelten 1. bis 3. unverändert.

4. in dem Zweig der Pensionsversicherung, in dem die letzte vorangegangene Versicherungszeit bzw. beim Fehlen einer solchen, in dem die erste nachfolgende Versicherungszeit vorliegt,

a) bei einer weiblichen Versicherten die nach der frühestens am 1. Jänner 1971 erfolgten Entbindung von einem lebendgeborenen Kind liegenden zwölf Kalendermonate;

b) bei einer weiblichen Versicherten die nach der frühestens am 1. Jänner 1988 erfolgten Annahme an Kindesstatt (unentgeltliche Pflege des Kindes) liegenden Zeiten des Bezuges von Karenzurlaubsgeld im Sinne des § 26 Abs. 1 Z 3 AIVG;

5. bis 11. unverändert.

(2) bis (4) unverändert.

(5) Für jeden Ersatzmonat nach Abs. 1 Z 4 lit. b ist aus Mitteln des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen ein Beitrag in der Höhe von 22,8 vHI zu entrichten. Als Beitragsgrundlage für den Kalendertag gilt der Tageswert der Lohnstufe, in die das 1,5fache des für die im § 44 Abs. 6 lit. b genannten Personen als täglicher Arbeitsverdienst in Betracht kommenden Betrages fällt.

Beitragsgrundlage in normalen Fällen

§ 243. Beitragsgrundlage ist

1. für Beitragszeiten nach § 225 Abs. 1 Z 1 und 2 die allgemeine Beitragsgrundlage nach den §§ 44 bis 47, für Beitragszeiten nach § 225 Abs. 1 Z 3

Geltende Fassung

die Beitragsgrundlage nach § 76 a, für die Beitragszeiten nach § 225 Abs. 1 Z 4 das Entgelt, auf das der Dienstnehmer im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis jeweils Anspruch hatte, für die Beitragszeiten nach § 225 Abs. 1 Z 6 der nach § 314 Abs. 4 bzw. nach § 314 a Abs. 5 als Entgelt geltende Betrag, für Beitragszeiten in der Versicherung der unständig beschäftigten Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft die Beitragsgrundlage nach § 470 Abs. 3, für gemäß § 96 des Notarversicherungsgesetzes 1972 als Beitragszeiten nach § 225 geltende Zeiten die für die Ermittlung des Überweisungsbetrages nach dem Notarversicherungsgesetz 1972 maßgebende Beitragsgrundlage;

2. und 3. unverändert.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) und (2) unverändert.

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 2 040 S heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres erstmals ab 1. Jänner 1987, der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit der jeweiligen Aufwertungszahl (§ 108 a Abs. 1) vervielfachte Betrag.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

- a) bis k) unverändert.
- l) Leistungen auf Grund der Aufgabe, Übergabe, Verpachtung oder anderweitigen Überlassung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes, wenn Abs. 8 zur Anwendung gelangt;
- m) unverändert.

(5) bis (7) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung

die Beitragsgrundlage nach § 76 a, für die Beitragszeiten nach § 225 Abs. 1 Z 4 das Entgelt, auf das der Dienstnehmer im pensionsversicherungsfreien Dienstverhältnis jeweils Anspruch hatte, für die Beitragszeiten nach § 225 Abs. 1 Z 6 in den Fällen des § 314 Abs. 4 ein Betrag in der Höhe des in der betreffenden Zeit üblichen Arbeitsverdienstes eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, in den Fällen des § 314 a Abs. 5 der danach als Entgelt geltende Betrag, für Beitragszeiten in der Versicherung der unständig beschäftigten Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft die Beitragsgrundlage nach § 470 Abs. 3, für gemäß § 96 des Notarversicherungsgesetzes 1972 als Beitragszeiten nach § 225 geltende Zeiten die für die Ermittlung des Überweisungsbetrages nach dem Notarversicherungsgesetz 1972 maßgebende Beitragsgrundlage;

2. und 3. unverändert.

Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausgleichszulage

§ 292. (1) und (2) unverändert.

(3) Nettoeinkommen im Sinne der Abs. 1 und 2 ist, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, die Summe sämtlicher Einkünfte in Geld oder Geldeswert nach Ausgleich mit Verlusten und vermindert um die gesetzlich geregelten Abzüge. Für die Bewertung der Sachbezüge gilt, soweit nicht Abs. 8 anzuwenden ist, die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer mit der Maßgabe, daß als Wert der vollen freien Station der Betrag von 2 040 S heranzuziehen ist; an die Stelle dieses Betrages tritt ab 1. Jänner eines jeden Jahres erstmals ab 1. Jänner 1987, der unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachte Betrag.

(4) Bei Anwendung der Abs. 1 bis 3 haben außer Betracht zu bleiben:

- a) bis k) unverändert.
- l) Leistungen auf Grund der Aufgabe, Übergabe, Verpachtung oder anderweitigen Überlassung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes, wenn Abs. 8 bzw. Abs. 9 zur Anwendung gelangt;
- m) unverändert.

(5) bis (7) unverändert.

Geltende Fassung

(8) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so sind der Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen 21,6 vH des durchschnittlichen Einheitswertes (Abs. 9) der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen zugrunde zu legen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Hierbei ist bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 9), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Ein Zwölftel des auf diese Weise errechneten Betrages, gerundet auf volle Schilling, gilt als monatliches Einkommen. Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.

(9) Soweit ein durchschnittlicher Einheitswert gemäß Abs. 8 heranzuziehen ist, ist er durch eine Teilung der Summe der Einheitswerte, die für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in den einzelnen der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag im Sinne des Abs. 10 in Betracht kommen, durch die Anzahl der Monate während dieses Zeitraumes, in denen der land(forst)wirtschaftliche Betrieb (ein Teil dieses Betriebes) noch nicht übergeben (verpachtet, überlassen) war, zu ermitteln.

(10) Bei der Berücksichtigung der Einheitswerte für jeden nach Abs. 9 in Betracht kommenden Monat ist von dem jeweils für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bzw. die land(forst)wirtschaftliche Fläche festgestellten Einheitswert unter Hinzurechnung der Einheitswerte der verpachteten, aber ohne die zugepachteten Flächen auszugehen.

Vorgeschlagene Fassung

(8) Wurde die Bewirtschaftung eines land(forst)wirtschaftlichen Betriebes aufgegeben, der Betrieb übergeben, verpachtet oder auf andere Weise jemandem zur Bewirtschaftung überlassen, so ist bei Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (des Verpächters) ohne Rücksicht auf Art und Ausmaß der ausbedungenen Leistungen vom Einheitswert der übergebenen, verpachteten oder zur Bewirtschaftung überlassenen land(forst)wirtschaftlichen Flächen auszugehen, sofern die Übergabe (Verpachtung, Überlassung) nicht mehr als zehn Jahre, gerechnet vom Stichtag, zurückliegt. Bei einer Übergabe (Verpachtung, Überlassung) vor dem Stichtag ist vom durchschnittlichen Einheitswert (Abs. 10), in allen übrigen Fällen von dem auf die übergebenen Flächen entfallenden Einheitswert im Zeitpunkt der Übergabe (Verpachtung, Überlassung) auszugehen. Als monatliches Einkommen gilt für Personen, die mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben, bei einem Einheitswert von 90 000 S und darüber ein Betrag von 3 315 S, bei alleinstehenden Personen bei einem Einheitswert von 63 000 S und darüber ein Betrag von 2 314 S. Diese Beträge vermindern sich für Einheitswerte unter 90 000 S bzw. 63 000 S im Verhältnis des maßgeblichen Einheitswertes zu den genannten Einheitswerten, gerundet auf volle Schilling. An die Stelle der Beträge von 3 315 S und 2 314 S treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge. Abs. 7 ist entsprechend anzuwenden.

(9) Ist die Gewährung von Gegenleistungen (Ausgedingsleistungen) aus einem übergebenen (aufgegebenen) land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in Geld oder Güterform (landwirtschaftliche Produkte, unentgeltlich beigestellte Unterkunft) aus Gründen, die der Einflußnahme des Ausgleichszulagenwerbers entzogen sind, am Stichtag zur Gänze ausgeschlossen oder später unmöglich geworden, so hat eine Ermittlung des Einkommens des bisherigen Eigentümers (Verpächters) zu unterbleiben, und zwar solange, wie diese Voraussetzungen zutreffen und die Unterlassung der Erbringung von Ausgedingsleistungen dem Ausgleichszulagenwerber nicht zugerechnet werden kann.

(10) Soweit ein durchschnittlicher Einheitswert gemäß Abs. 8 heranzuziehen ist, ist er durch eine Teilung der Summe der Einheitswerte, die für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb in den einzelnen der letzten 120 Kalendermonate vor dem Stichtag im Sinne des Abs. 11 in Betracht kommen, durch die Anzahl der Monate während dieses Zeitraumes, in denen der land(forst)wirtschaftliche Betrieb (ein Teil dieses Betriebes) noch nicht übergeben (verpachtet, überlassen) war, zu ermitteln.

Geltende Fassung

(11) Als Einheitswert im Sinne der Abs. 8, 9 und 10 gilt der für Zwecke der Sozialversicherung maßgebliche Einheitswert. Einheitswerte aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1983 sind mit dem Faktor 1,1575 zu vervielfachen.

(12) In den Fällen des § 100 Abs. 2 erster Satz bleibt für die Anwendung der Abs. 8 bis 10 der Stichtag der erloschenen Pension weiterhin maßgebend. Das gleiche gilt für den Anfall einer Hinterbliebenenpension nach einem Pensionsempfänger, sofern der Anspruchsberechtigte auf Hinterbliebenenpension Eigentümer bzw. Miteigentümer des übergebenen (verpachteten, überlassenen) Betriebes bzw. der Fläche gewesen ist.

(13) Die gemäß Abs. 8 bis 12 errechneten monatlichen Einkommensbeträge sind bei der erstmaligen Ermittlung mit dem Produkt der seit 1. Jänner 1974 festgesetzten Anpassungsfaktoren (§ 108 f) unter Bedachtnahme auf § 108 i zu vervielfachen. In diesem Produkt der Anpassungsfaktoren ist jedoch

1. für das Kalenderjahr 1983 der festgesetzte Anpassungsfaktor außer Acht zu lassen,
2. für das Kalenderjahr 1984 nur der um 0,5 erhöhte halbe für dieses Kalenderjahr festgesetzte Anpassungsfaktor und für das Kalenderjahr 1986 anstelle des Anpassungsfaktors der Faktor 1,03 zu berücksichtigen.

An die Stelle der so ermittelten Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge.

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 354 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 5 134 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 134 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 1 904 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 2 860 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 382 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 5 099 S.

Vorgeschlagene Fassung

(11) Bei der Berücksichtigung der Einheitswerte für jeden nach Abs. 10 in Betracht kommenden Monat ist von dem jeweils für den land(forst)wirtschaftlichen Betrieb bzw. die land(forst)wirtschaftliche Fläche festgestellten Einheitswert unter Hinzurechnung der Einheitswerte der verpachteten, aber ohne die zugepachteten Flächen auszugehen.

(12) Als Einheitswert im Sinne der Abs. 8, 10 und 11 gilt der für Zwecke der Sozialversicherung maßgebliche Einheitswert. Einheitswerte aus der Zeit vor dem 1. Jänner 1983 sind mit dem Faktor 1,1575 zu vervielfachen.

(13) In den Fällen des § 100 Abs. 2 erster Satz bleibt für die Anwendung der Abs. 8, 10 und 11 der Stichtag der erloschenen Pension weiterhin maßgebend. Das gleiche gilt für den Anfall einer Hinterbliebenenpension nach einem Pensionsempfänger, sofern der Anspruchsberechtigte auf Hinterbliebenenpension Eigentümer bzw. Miteigentümer des übergebenen (verpachteten, überlassenen) Betriebes bzw. der Fläche gewesen ist.

Richtsätze

§ 293. (1) Der Richtsatz beträgt unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2

- a) für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung,
 - aa) wenn sie mit dem Ehegatten (der Ehegattin) im gemeinsamen Haushalt leben 7 784 S,
 - bb) wenn die Voraussetzungen nach aa) nicht zutreffen 5 434 S,
- b) für Pensionsberechtigte auf Witwen(Witwer)pension 5 434 S,
- c) für Pensionsberechtigte auf Waisenpension:
 - aa) bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 2 029 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 3 048 S,
 - bb) nach Vollendung des 24. Lebensjahres 3 604 S,
falls beide Elternteile verstorben sind 5 434 S.

Geltende Fassung

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 548 S für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsaterhöhung nach Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1990, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

Unterhaltsansprüche und Nettoeinkommen

§ 294. (1) Bei Anwendung des § 292 sind Unterhaltsansprüche des Pensionsberechtigten gegen

a) bis c) unverändert.

gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, dadurch zu berücksichtigen, daß dem Nettoeinkommen des Pensionsberechtigten in den Fällen der lit. a 30 vH und in den Fällen der lit. b und c 15 vH des monatlichen Nettoeinkommens der dort genannten Personen zuzurechnen sind. Der so festgestellte Betrag vermindert sich jedoch in dem Ausmaß, in dem das dem Verpflichteten verbleibende Nettoeinkommen den Richtsatz gemäß § 293 Abs.1 lit.b unterschreitet.

(2) unverändert.

(3) Wenn und solange das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b nicht nachgewiesen wird, ist anzunehmen, daß die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung 30 vH des Dreißigfachen der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 45 Abs. 1) beträgt. Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen unterbleibt in dem Ausmaß, in dem die Unterhaltsforderung trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruchs offenbar aussichtslos ist.

(4) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung

Der Richtsatz nach lit. a erhöht sich um 580 S für jedes Kind (§ 252), dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht.

(2) An die Stelle der Richtsätze und der Richtsaterhöhung nach Abs. 1 treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres, erstmals ab 1. Jänner 1991, die unter Bedachtnahme auf § 108 i mit dem Anpassungsfaktor (§ 108 f) vervielfachten Beträge.

(3) bis (5) unverändert.

Unterhaltsansprüche und Nettoeinkommen

§ 294. (1) Bei Anwendung des § 292 sind Unterhaltsansprüche des Pensionsberechtigten gegen

a) bis c) unverändert.

gleichviel ob und in welcher Höhe die Unterhaltsleistung tatsächlich erbracht wird, dadurch zu berücksichtigen, daß dem Nettoeinkommen des Pensionsberechtigten in den Fällen der lit. a 26 vH und in den Fällen der lit. b und c 13 vH des monatlichen Nettoeinkommens der dort genannten Personen zuzurechnen sind. Der so festgestellte Betrag vermindert sich jedoch in dem Ausmaß, in dem das dem Verpflichteten verbleibende Nettoeinkommen den Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. b unterschreitet.

(2) unverändert.

(3) Wenn und solange das Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen in den Fällen des Abs. 1 lit. a und b nicht nachgewiesen wird, ist anzunehmen, daß die Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung 26 vH des Dreißigfachen der Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 45 Abs. 1) beträgt. Eine Zurechnung zum Nettoeinkommen erfolgt nur in der Höhe eines Vierzehntels der jährlich tatsächlich zufließenden Unterhaltsleistung, wenn die nach Abs. 1 und 2 berechnete Unterhaltsforderung der Höhe nach trotz durchgeführter Zwangsmaßnahmen einschließlich gerichtlicher Exekutionsführung uneinbringlich oder die Verfolgung eines Unterhaltsanspruches in dieser Höhe offenbar aussichtslos ist.

(4) unverändert.

Geltende Fassung

Höhe und Feststellung der Ausgleichszulage

§ 296. (1) bis (5) unverändert.

(6) Die Durchführung des Jahresausgleiches hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. und 2. unverändert.

3. Die Summe gemäß Z 1 und 2 ist um den Gesamtbetrag der im maßgeblichen Kalenderjahr gebührenden Pensionen einschließlich Sonderzahlungen und Ausgleichszulagen, des sonstigen Nettoeinkommens, der gemäß § 294 anzurechnenden Unterhaltsansprüche und der gemäß § 292 Abs. 5, 7 und 8 bis 10 anzurechnenden Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, erhöht um die für die Monate Mai bzw. Oktober anzurechnenden Unterhaltsansprüche bzw. Einkünfte zu vermindern. Ergibt sich dabei ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Betrag an Ausgleichszulage, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(7) unverändert.

Übergangsgeld

§ 306. (1) bis (3) unverändert.

(4) Auf das Übergangsgeld sind ein dem Versicherten gebührendes Erwerbseinkommen im Sinne des § 94 Abs. 3 bzw. eine Barleistung nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz anzurechnen.

(5) und (6) unverändert.

Gesundheitsvorsorge der Pensionsversicherungsträger

§ 307 d. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Pensionsversicherungsträger können unter Bedachtnahme auf Abs. 1 Versicherten und Pensionisten, die für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation nicht in Betracht kommen, Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel einschließlich der notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel in sinngemäßer Anwendung des § 202 gewähren.

Vorgeschlagene Fassung

Höhe und Feststellung der Ausgleichszulage

§ 296. (1) bis (5) unverändert.

(6) Die Durchführung des Jahresausgleiches hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

1. und 2. unverändert.

3. Die Summe gemäß Z 1 und 2 ist um den Gesamtbetrag der im maßgeblichen Kalenderjahr gebührenden Pensionen einschließlich Sonderzahlungen und Ausgleichszulagen, des sonstigen Nettoeinkommens, der gemäß § 294 anzurechnenden Unterhaltsansprüche und der gemäß § 292 Abs. 5, 7, 8, 10 und 11 anzurechnenden Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, erhöht um die für die Monate Mai bzw. Oktober anzurechnenden Unterhaltsansprüche bzw. Einkünfte zu vermindern. Ergibt sich dabei ein Mehrbetrag gegenüber dem zur Auszahlung gelangten Betrag an Ausgleichszulage, ist der Mehrbetrag dem Pensionsberechtigten zu erstatten.

(7) unverändert.

Übergangsgeld

§ 306. (1) bis (3) unverändert.

(4) Auf das Übergangsgeld sind ein dem Versicherten gebührendes Erwerbseinkommen im Sinne des § 94 Abs. 4 bzw. eine Barleistung nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz anzurechnen.

(5) und (6) unverändert.

Gesundheitsvorsorge der Pensionsversicherungsträger

§ 307 d. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Pensionsversicherungsträger können unter Bedachtnahme auf Abs. 1 Versicherten und Pensionisten, die für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation nicht in Betracht kommen, Körperersatzstücke, orthopädische Behelfe und andere Hilfsmittel einschließlich der notwendigen Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung sowie die Ausbildung im Gebrauch der Hilfsmittel in sinngemäßer Anwendung des § 202 gewähren sowie Krankenanstalten, die vor-

Geltende Fassung

(4) und (5) unverändert.

Pension und Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge

§ 307 f. Der Anspruch auf Pension wird unbeschadet eines allfälligen Ruhens nach den §§ 90 oder 94 durch die Unterbringung des Erkrankten in einer der im § 307 d Abs. 2 genannten Einrichtungen nicht berührt. Familien- und Taggeld nach § 307 e werden Pensionisten aus eigener Versicherung (ausgenommen Pensionsberechtigte die in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind oder deren Pension gemäß § 90 oder § 94 Abs. 5 ruht) und Beziehern von Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz nicht gewährt.

(2) unverändert.

Überweisungsbeträge für Geistliche und Angehörige von Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche

§ 314. (1) bis (3) unverändert.

(4) Der Überweisungsbetrag beträgt für jeden Monat, der im Geistlichen Stand bzw. als Angehöriger eines Ordens oder einer Kongregation verbracht wurde, 7 vH des auf den Monat entfallenden Entgelts (§ 49), auf das der Geistliche bzw. der Angehörige des Ordens (der Kongregation) im letzten Monat vor seinem Ausscheiden Anspruch gehabt hat, höchstens jedoch von dem Betrag von 1 800 S, wenn das Ausscheiden vor dem 1. August 1954 erfolgte bzw. bei späterem Ausscheiden höchstens vom 30fachen der im Zeitpunkt des Ausscheidens in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 45 Abs. 1). Bestand kein Anspruch auf Entgelt, so gilt als Entgelt ein Betrag in der Höhe des in der betreffenden Zeit üblichen Arbeitsverdienstes eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten. Soweit während einer Zeit, die der Berechnung des Überweisungsbetrages zugrunde gelegt wird, Beiträge zur Pensionsversicherung entrichtet wurden, sind diese auf den Überweisungsbetrag anzurechnen.

(5) und (6) unverändert.

Vorgeschlagene Fassung

wiegend der Rehabilitation dienen, für diagnostische Zwecke zugänglich machen.

(4) und (5) unverändert.

Pension und Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge

§ 307 f. Der Anspruch auf Pension wird unbeschadet eines allfälligen Ruhens nach den §§ 90 oder 94 durch die Unterbringung des Erkrankten in einer der im § 307 d Abs. 2 genannten Einrichtungen nicht berührt. Familien- und Taggeld nach § 307 e werden Pensionisten aus eigener Versicherung (ausgenommen Pensionsberechtigte die in der Pensionsversicherung pflichtversichert sind oder deren Pension gemäß § 90 oder § 94 Abs. 6 ruht) und Beziehern von Sonderunterstützung nach dem Sonderunterstützungsgesetz nicht gewährt.

Überweisungsbeträge für Geistliche und Angehörige von Orden und Kongregationen der Katholischen Kirche

§ 314. (1) bis (3) unverändert.

(4) Der Überweisungsbetrag beträgt für jeden Monat, der im Geistlichen Stand bzw. als Angehöriger eines Ordens oder einer Kongregation verbracht wurde, 7 vH der für Arbeiter in Betracht kommenden Berechnungsgrundlage nach § 308 Abs. 6. Soweit während einer Zeit, die der Berechnung des Überweisungsbetrages zugrunde gelegt wird, Beiträge zur Pensionsversicherung entrichtet wurden, sind diese auf den Überweisungsbetrag anzurechnen.

(5) und (6) unverändert.

34

1098 der Beilagen

1098 der Beilagen XVII. GP - Regierungsvorlage (gesamtes Original)

Geltende Fassung

Übergang von Schadenersatzansprüchen auf die Versicherungsträger

§ 332. (1) Können Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Leistungen zustehen oder für die als Angehörige gemäß § 123 Leistungen zu gewähren sind, den Ersatz des Schadens, der ihnen durch den Versicherungsfall erwachsen ist, auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften beanspruchen, geht der Anspruch auf den Versicherungsträger insoweit über, als dieser Leistungen zu erbringen hat. Ansprüche auf Schmerzensgeld gehen auf den Versicherungsträger nicht über.

(2) bis (6) unverändert.

Einschränkung der Schadenersatzpflicht des Dienstgebers gegenüber dem Dienstnehmer bei Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten)

§ 333. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 477, nicht anzuwenden, wenn der Arbeitsunfall bei der Teilnahme des Versicherten am allgemeinen Verkehr durch ein Verkehrsmittel eingetreten ist, für dessen Betrieb auf Grund gesetzlicher Vorschrift eine erhöhte Haftpflicht besteht.

(4) unverändert.

Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Einzelvertrag

§ 344. Aufgehoben.

Vorgeschlagene Fassung

Übergang von Schadenersatzansprüchen auf die Versicherungsträger

§ 332. (1) Können Personen, denen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Leistungen zustehen oder für die als Angehörige gemäß § 123 Leistungen zu gewähren sind, den Ersatz des Schadens, der ihnen durch den Versicherungsfall erwachsen ist, auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften beanspruchen, geht der Anspruch auf den Versicherungsträger insoweit über, als dieser Leistungen zu erbringen hat. Wurde Anstaltspflege gewährt, umfaßt der übergehende Anspruch anteilmäßig auch die zusätzlichen Zahlungen des Versicherungsträgers zur Krankenanstaltenfinanzierung (§ 148 Z 3 lit. d); hierbei ist § 28 Abs. 4 Z 3 KAG sinngemäß anzuwenden. Ansprüche auf Schmerzensgeld gehen auf den Versicherungsträger nicht über.

(2) bis (6) unverändert.

Einschränkung der Schadenersatzpflicht des Dienstgebers gegenüber dem Dienstnehmer bei Arbeitsunfällen (Berufskrankheiten)

§ 333. (1) und (2) unverändert.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 477, nicht anzuwenden, wenn der Arbeitsunfall durch ein Verkehrsmittel eingetreten ist, für dessen Betrieb auf Grund gesetzlicher Vorschrift eine erhöhte Haftpflicht besteht. Der Dienstgeber haftet nur bis zur Höhe der aus einer bestehenden Haftpflichtversicherung zur Verfügung stehenden Versicherungssumme, es sei denn, daß der Versicherungsfall durch den Dienstgeber vorsätzlich verursacht worden ist.

(4) unverändert.

Paritätische Schiedskommission

§ 344. (1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten, die in rechtlichem oder tatsächlichem Zusammenhang mit dem Einzelvertrag stehen, ist im Einzelfall in jedem Land eine paritätische Schiedskommission zu errichten. Antragsberechtigt im Verfahren vor dieser Behörde sind die Parteien des Einzelvertrages.

(2) Die paritätische Schiedskommission besteht aus vier Mitgliedern, von denen zwei von der zuständigen Ärztekammer und zwei vom Krankenversicherungsträger, der Partei des Einzelvertrages ist, bestellt werden.

Geltende Fassung**Entscheidung von Streitigkeiten durch die Landesschiedskommission**

§ 345. (1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Parteien eines Gesamtvertrages über die Auslegung oder über die Anwendung eines bestehenden Gesamtvertrages, zur Entscheidung über die Zulässigkeit einer Kündigung gemäß § 343 Abs. 4 und zur Entscheidung in den Fällen des Überganges der Zuständigkeit nach § 344 letzter Satz ist für jedes Land eine Landesschiedskommission zu errichten. Diese besteht aus einem Richter als Vorsitzenden und aus vier Beisitzern. Der Vorsitzende wird vom Bundesministerium für Justiz bestellt; je zwei Beisitzer werden von der zuständigen Ärztekammer und vom Hauptverband berufen.

(2) Gegen die Entscheidungen der Landesschiedskommission kann Berufung an die Bundesschiedskommission erhoben werden. Gegen die Entscheidungen, für die die Landesschiedskommission gemäß § 344 letzter Satz zuständig wurde, ist keine Berufung zulässig.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Die paritätische Schiedskommission ist verpflichtet, über einen Antrag ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach dessen Einlangen, mit Bescheid zu entscheiden. Wird der Bescheid dem Antragsteller innerhalb dieser Frist nicht zugestellt oder wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, daß wegen Stimmgleichheit keine Entscheidung zustande kommt, geht auf schriftliches Verlangen einer der Parteien die Zuständigkeit zur Entscheidung an die Landesberufungskommission über. Ein solches Verlangen ist unmittelbar bei der Landesberufungskommission einzubringen. Das Verlangen ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf Stimmgleichheit oder nicht ausschließlich auf ein Verschulden der Behörde (§ 73 AVG 1950) zurückzuführen ist.

(4) Gegen einen Bescheid der paritätischen Schiedskommission kann Berufung an die Landesberufungskommission erhoben werden.

Landesberufungskommission

§ 345. (1) Für jedes Land ist auf Dauer eine Landesberufungskommission zu errichten. Diese besteht aus einem Richter des Dienststandes als Vorsitzenden und aus vier Beisitzern. Der Vorsitzende ist vom Bundesminister für Justiz zu bestellen; der Vorsitzende muß ein Richter sein, der im Zeitpunkt seiner Bestellung bei einem Gerichtshof in Arbeits- und Sozialrechtssachen tätig ist. Je zwei Beisitzer werden von der zuständigen Ärztekammer und dem Hauptverband entsendet.

(2) Die Landesberufungskommission ist zuständig:

1. zur Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide der paritätischen Schiedskommission und
2. zur Entscheidung auf Grund von Devolutionsanträgen gemäß § 344 Abs. 3.

(3) § 346 Abs. 3 bis 7 gelten sinngemäß auch für die Landesberufungskommission und deren Mitglieder.

Landesschiedskommission

§ 345 a. (1) Für jedes Land ist auf Dauer eine Landesschiedskommission zu errichten. Diese besteht aus einem Richter des Ruhestandes als Vorsitzenden und vier Beisitzern. Der Vorsitzende soll durch längere Zeit hindurch in Arbeits- und Sozialrechtssachen tätig gewesen sein. Er ist vom Bundesminister für Justiz

Geltende Fassung

Bundesschiedskommission

§ 346. (1) Zur Entscheidung über Berufungen, die gemäß § 345 Abs. 2 erhoben werden, ist eine Bundesschiedskommission zu errichten.

(2) bis (7) unverändert.

Allgemeine Bestimmungen über die Kommissionen

§ 347. (1) Für die Vorsitzenden der in den §§ 345 und 346 genannten Kommissionen ist je ein Stellvertreter, für die Mitglieder dieser Kommissionen sind je zwei Stellvertreter von den gleichen Organen und auf die gleiche Weise zu bestellen wie jene.

(2) Die in den Kommissionen nach den §§ 345 und 346 tätigen Richter erhalten eine Entschädigung, deren Höhe vom Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer und des Hauptverbandes festgesetzt wird. Die übrigen Mitglieder dieser Kommissionen und die Mitglieder der Kommissionen nach § 344 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Stellvertreter der Mitglieder der Kommissionen nach den §§ 345 und 346, falls sie in dieser Funktion tätig werden.

(3) Die Gerichte, Verwaltungsbehörden, Versicherungsträger (der Hauptverband), wie auch die Österreichische Ärztekammer und die Ärztekammern in den Bundesländern sind an die innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit gefällten

Vorgeschlagene Fassung

Bundesschiedskommission

§ 346. (1) Zur Entscheidung über Berufungen, die gemäß § 345 a Abs. 3 erhoben werden, ist eine Bundesschiedskommission zu errichten.

(2) bis (7) unverändert.

Allgemeine Bestimmungen über die Kommissionen

§ 347. (1) Für die Vorsitzenden der in den §§ 345, 345 a und 346 genannten Kommissionen ist je ein Stellvertreter, für die Mitglieder dieser Kommissionen sind je zwei Stellvertreter von den gleichen Organen und auf die gleiche Weise zu bestellen wie jene.

(2) Die in den Kommissionen nach den §§ 345, 345 a und 346 tätigen Richter des Dienststandes und des Ruhestandes erhalten eine Entschädigung, deren Höhe vom Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Soziales nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer und des Hauptverbandes festgesetzt wird. Die übrigen Mitglieder dieser Kommissionen und die Mitglieder der Kommissionen nach § 344 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Stellvertreter der Mitglieder der Kommissionen nach den §§ 345, 345 a und 346, falls sie in dieser Funktion tätig werden.

(3) Die Gerichte, Verwaltungsbehörden, Versicherungsträger (der Hauptverband), wie auch die Österreichische Ärztekammer und die Ärztekammern in den Bundesländern sind an die innerhalb der Grenzen der Zuständigkeit gefällten

Geltende Fassung

Entscheidungen und Beschlüsse der in den §§ 344 bis 346 vorgesehenen Kommissionen gebunden.

(4) Die in den §§ 344 bis 346 vorgesehenen Kommissionen haben auf das Verfahren die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, anzuwenden. Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im übrigen sind die Geschäftsordnungen dieser Kommissionen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer und des Hauptverbandes durch Verordnung zu regeln.

Vorgeschlagene Fassung

Entscheidungen und Beschlüsse der in den §§ 344, 345, 345 a und 346 vorgesehenen Kommissionen gebunden.

(4) Die in den §§ 344, 345, 345 a und 346 vorgesehenen Kommissionen haben auf das Verfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 anzuwenden, sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes anordnet. Sie fassen ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Im übrigen sind die Geschäftsordnungen dieser Kommissionen vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach Anhörung der Österreichischen Ärztekammer und des Hauptverbandes durch Verordnung zu regeln.

(5) Die Parteien haben das Recht, neben ihren Vertretern auch jeweils drei Vertrauenspersonen an der Verhandlung teilnehmen zu lassen.

(6) Die Verhandlungen der Landesberufungskommissionen (§ 345) und der Landesschiedskommissionen (§ 345 a) sind am Sitz der Landesgerichte der jeweiligen Länder und die Verhandlungen der Bundesschiedskommission (§ 346) am Sitz des Obersten Gerichtshofes durchzuführen. Im übrigen bleibt § 40 Abs. 1 AVG 1950 unberührt. Die Kanzleigeschäfte der in den §§ 344, 345 und 345 a vorgesehenen Kommissionen sind kalenderjährlich abwechselnd von den Ärztekammern und den Gebietskrankenkassen jener Länder zu führen, in denen die betreffende Kommission eingerichtet oder im Einzelfall einzurichten ist. Die Kanzleigeschäfte der Bundesschiedskommission (§ 346) sind kalenderjährlich abwechselnd von der Österreichischen Ärztekammer und vom Hauptverband zu führen.